



Gemeinde

Wangen-Brüttisellen

Einladung

zur Gemeindeversammlung

Dienstag, 7. Dezember 2010, 20.00 Uhr

Gemeindezentrum Gsellhof in Brüttisellen

anschliessend



Jahresschlussstrunk

Demokratie
ich mache mit

Geschäfte

1. Voranschlag 2011
2. Statutenrevision Zweckverband Zürcher Planungsgruppe Glattal (ZPG)
3. Statutenrevision Zweckverband Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal (GVG)
4. Abnahme der Bauabrechnung Einführung Tagesstrukturen
5. Anfragen nach § 51 des Gemeindegesetzes

Beachten Sie bitte die nachfolgenden Anträge und Berichte des Gemeinderats. Die detaillierten Akten liegen ab 23. November 2010 im Gemeindehaus zur Einsicht auf.

Gemäss § 51 des Gemeindegesetzes hat jede stimmberechtigte Person das Recht, eine Anfrage an die Behörde zu stellen, die an der Gemeindeversammlung zu beantworten ist. Die Anfrage muss aber von allgemeinem Interesse sein und spätestens 10 Arbeitstage vor der Versammlung schriftlich beim Gemeinderat eingereicht werden.

Gemeinderat Wangen-Brüttisellen

Anträge und Berichte des Gemeinderats

1 Voranschlag 2011

Antrag des Gemeinderats

Genehmigung des Voranschlags 2011 mit einem Steuerfuss von 105%.

Bericht des Gemeinderats

Das Wesentliche in Kürze

- Der mutmassliche einfache Gemeindesteuerertrag zu 100% wird auf CHF 19'900'000 festgesetzt.
- Die Laufende Rechnung weist einen Aufwand von CHF 34'299'300 und einen Ertrag von CHF 33'648'200 aus. Der Aufwandüberschuss von CHF 651'100 wird dem Eigenkapital entnommen. Dieses weist per 31.12.2011 einen mutmasslichen Betrag von rund CHF 26'584'500 aus.
- Die mutmasslichen Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen betragen CHF 3'232'000.
- Im Finanzvermögen sind keine Investitionen vorgesehen.
- Der Steuerfuss wird für 2011 auf 105% (Vorjahr 105%) festgesetzt.

Ausführlicher Bericht

1. Zur Finanzlage der Gemeinde

In dieser Vorlage informiert Sie der Gemeinderat über die wesentlichen Elemente des Voranschlags 2011 sowie über die finanzielle Lage der Gemeinde Wangen-Brüttisellen.

1.1 Rahmenbedingungen

Die Jahresrechnung 2009 schloss mit einem Aufwandüberschuss von rund CHF 400'000 (ohne a.o. Abschreibungen von rund CHF 7,9 Mio.) ab. Obwohl das Jahr 2009 mitten in der globalen Finanzkrise lag, konnte der Aufwandüberschuss um rund CHF 400'000 reduziert werden. Der Aufwandüberschuss wurde dem Eigenkapital entnommen. Dank des hohen Eigenkapitals, ist die Substanz nach wie vor sehr stark.

Für das laufende Jahr wurde ein Aufwandüberschuss von rund CHF 1,9 Mio. (ohne a.o. Abschreibungen von rund CHF 3,3 Mio.) budgetiert. Gemäss Hochrechnung dürfte die Rechnung 2010 besser abschliessen als geplant.

Wegen der nach wie vor instabilen Weltwirtschaftslage werden auch die künftigen Steuerzahlen sehr schwierig zu prognostizieren sein. Die Dauer und das Ausmass der Krise lassen sich jedoch nicht beziffern. Auch weichen die verschiedenen Konjunkturprognosen nach wie vor sehr voneinander ab.

Die Auswirkungen zeigen sich auf der Einnahmenseite hauptsächlich im Bereich der Steuereingänge der früheren Jahre von juristischen Personen. Ausgabenseitig werden die Aufwendungen für die soziale Wohlfahrt ansteigen.

Zusätzlich sind folgende Gründe für diese Entwicklung mitverantwortlich:

- Höhere Abgaben an die Bildungsdirektion für die Besoldungen der kantonalen Lehrer
- Starker Rückgang der Aktivzinsen für unsere liquiden Mittel
- Zunehmende Auslagen bei den Ergänzungsleistungen
- Höhere Alters- und Gesundheitskosten

1.2 Zielsetzungen für den Voranschlag 2011

Der Gemeinderat verfolgt seit Jahren folgende Ziele:

- Unter Berücksichtigung der ordentlichen Abschreibungen soll eine möglichst ausgeglichene Rechnung erzielt werden.
- Der ordentliche Nettoaufwand in den Funktionen 0 bis 8 soll nicht mehr als 10% über dem Nettoertrag (ohne Grundstückgewinnsteuern) liegen¹. Das heisst, dass die laufenden Ausgaben grösstenteils mit laufenden Einnahmen zu decken sind, um eine zu starke Abhängigkeit von den (rückläufigen) Grundstückgewinnsteuern zu vermeiden.

Dieses Ziel kann leider für den Voranschlag 2011 nicht erreicht werden. Doch dank der guten Substanz (d.h. hohe Liquidität und hohes Eigenkapital), welche durch die guten Rechnungsabschlüsse in den früheren Jahren erarbeitet wurde, kann auf eine Steuerfusserhöhung verzichtet werden. Das budgetierte Defizit wird mit einer Entnahme aus dem sehr gut geäußneten Eigenkapital gedeckt.

1.3 Finanzpolitik für die kommenden Jahre

Mittel- bis langfristige Finanzpolitik der Gemeinde Wangen-Brüttisellen:

- Die Voranschläge der künftigen Jahre sollen, inklusive ordentliche Abschreibungen, mittelfristig ausgeglichen sein.
- Die heute gute Substanz im Finanzhaushalt soll nicht gefährdet werden. Der Kapitaldienstanteil soll auch nach grossen Investitionen höchstens 5% betragen. Längerfristig wird ein Wert von 2,5% als erstrebenswerte Zielgrösse erachtet. Ausserdem soll das Nettovermögen je Einwohner CHF 1'000 nicht unterschreiten. Wird diese Grenze unterschritten, sind sofort einschneidende Sparmassnahmen einzuleiten.
- Es wird beabsichtigt, einen Steuerfuss unter dem kantonalen Mittel erheben zu können. Der Steuerfuss soll eine möglichst stabile Entwicklung aufweisen.

¹ Siehe nachfolgende Budgetauszüge. Die Funktionen 0-8 beinhalten den eigentlichen "Konsumaufwand" (Ausgaben exkl. Kapitalkosten). Beim Nettoertrag werden die Grundstückgewinnsteuern nicht berücksichtigt, weil diese vorwiegend zur Finanzierung von Investitionen bzw. deren Folgekosten dienen sollen.

1.4. Voranschlag 2011

Das Wesentliche in Kürze:

- Bei einem Gesamtsteuereffuss von 105% (Vorjahr 105%) resultiert ein Nettomehraufwand bei den Funktionen 0 bis 8 von 6% gegenüber dem Voranschlag 2010 und von 10% gegenüber der Rechnung 2009.
- Bei den Steuern wird ein steigender Ertrag von CHF 2,5 Mio. gegenüber dem Voranschlag 2010 erwartet.
- Der Aufwandüberschuss beläuft sich auf CHF 651'100.
- Der Nettoaufwand in den Funktionen 0 bis 8 entspricht 113% des Steuerertrages des laufenden Jahres (ohne Grundstückgewinnsteuern). Das heisst, die unter 1.2 erwähnte Zielsetzung wird mit einer Abweichung von 3% Punkten nicht erreicht.

Nach gründlicher Prüfung des Budgetentwurfs sowie des Finanzplans beantragt der Gemeinderat an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2010 einen unveränderten Steuereffuss von **105%** (bisher 105%).

Da die meisten Glow-Gemeinden für das Budget 2011 keine Steuereffussanpassung vornehmen werden, wird der Steuereffuss weiterhin im regionalen Mittelfeld erscheinen. Mit dem unveränderten Steuereffuss wird das finanzpolitische Ziel der Gemeinde Wangen-Brüttisellen – Steuereffuss unter dem kantonalen Mittelwert von 112% – sehr gut erreicht.

1.5. Ausblick

Die aktuelle Finanzplanung 2010 - 2014 zeigt eine für die Zukunft wünschbare Entwicklung. Wird der aufgezeigte Rahmen für die jährlichen Aufwendungen und Investitionen nicht überschritten und entwickeln sich die Steuererträge nicht wesentlich knapper, so kann mit einem ausgeglichenen Haushalt gerechnet werden. Auch dank der hohen Substanz besteht ein recht grosses Finanzpolster.

Um die gute Perspektive nicht zu gefährden, ist weiterhin sparsames Haushalten aller Beteiligten wichtig.

2. Bericht zum Voranschlag der politischen Gemeinde

Begründung der wesentlichsten Abweichungen gegenüber dem Voranschlag 2010 (siehe auch Auswertungen und Diagramme im Anhang 1):

2.1. Laufende Rechnung nach Funktionen

020	Gemeindeverwaltung / Teilbereich IT	Mehraufwand
-----	-------------------------------------	-------------

Die Informatikkosten steigen um rund CHF 30'000. Einerseits musste die Kapazität im Leunet von 2MB auf 10MB erhöht werden, damit ein stabiler Betrieb sichergestellt werden kann, andererseits fallen im Zusammenhang mit der Optimierung des ausgelagerten Supportes Mehrkosten an. Durch gesetzliche Anpassungen in den Fachapplikationen (Registerharmonisierung, Steuergesetz) steigen die Wartungskosten.

100	Rechtspflege / Betreibungsamt	Minderaufwand
-----	-------------------------------	---------------

Per 1.3.2010 ist das Betreibungsamt Wangen-Brüttisellen im Betreibungs- und Stadtmannamt der Stadt Dübendorf integriert.

210 / 211	Primar- und Sekundarschule	Mehraufwand
-----------	----------------------------	-------------

Infolge der Steuersenkungen der letzten Jahre erhöhen sich die Lohnkostenanteile der Gemeinde um 4% im Bereich der Primar- wie auch der Sekundarschule.

213	Tagesstrukturen (Hort / Mittagstisch)	Minderertrag
Weniger Kinder und somit weniger Elternbeiträge als geplant, weil die Tagesstrukturen für gutverdienende Eltern zu teuer sind.		

220	Sonderschulung	Mehraufwand
Wegen des Ausbaus der sonderpädagogischen Massnahmen (Umsetzung Volksschulgesetz) sind analog die Lohnkosten gestiegen.		

440	Ambulante Krankenpflege / Spitex	Minderertrag
Die Erträge für die Krankenpflege wie auch für die Haushaltspflege mussten aufgrund zu hoher Schätzungen im Jahr 2010 nach unten korrigiert werden.		

530	Zusatzleistungen zur AHV/IV	Mehraufwand
Die Zunahme der Zusatzleistungen betragen pro Jahr durchschnittlich 10%. Dies aufgrund von jährlich steigenden Pflegekosten, höheren Gesundheitsausgaben und der demografischen Entwicklung.		

650	Regionalverkehr / ZVV	Mehraufwand
Die Differenz von CHF 85'500 resultiert aus folgenden Gründen:		
1. Rund CHF 25'000 resultieren durch die Ausgleichszahlung 2009 (neg. Differenz zwischen Akontozahlung 2009 und effektivem Gemeindebeitrag 2009)		
2. Rund CHF 60'500 resultieren gemäss ZVV durch die Inbetriebnahme der 3. Etappe Glattalbahn sowie durch die gestiegenen Kapitalkosten auf Grund des neuen Rollmaterials (=> Anstieg von rund 16%; Durchschnitt über alle Gemeinden rund 14%)		

Die Beitragserhöhung hat jedoch nichts mit dem Ausbau des öffentlichen Verkehrs in Wangen-Brüttisellen zu tun. Dieser erfolgt kostenneutral.

840	Industrie, Gewerbe und Handel	Mehrertrag
Trotz Wirtschaftskrise erwartet die ZKB auch für das Jahr 2010 ein gutes Ergebnis. Es kann davon ausgegangen werden, dass die ZKB-Gewinnausschüttung ca. 10% über dem Vorjahresbudget liegen wird.		

900	Gemeindesteuern	Mehrertrag
Aufgrund der verbesserten konjunkturellen Aussichten ist davon auszugehen, dass sich die Steuererträge erholen werden. Weiter wird die steigende Zahl der Steuerpflichtigen zu Mehrerträgen führen. Erhöhte Mehrerträge sind aufgrund der Vorjahre auch im Quellensteuerbereich zu erwarten. Gesamthaft werden daher Mehrerträge von rd. CHF 2,5 Mio. erwartet.		
Bei den Grundstückgewinnsteuern wird wie im Vorjahr eine Stagnation erwartet. Für die kommenden Jahre muss jedoch mit einer stetigen Abnahme gerechnet werden. Dies hängt damit zusammen, dass sich die Schere zwischen Anlagekosten (Erwerbspreis bzw. Verkehrswert vor 20 Jahren) und Erlös immer rasanter schliesst. Aus der Differenz zwischen den Anlagekosten und dem Erlös resultiert der steuerbare Gewinn.		

990	Abschreibungen	Minderaufwand
Dank den zusätzlichen Abschreibungen im Rechnungsjahr 2010 und den verhältnismässig geringen Investitionen wird eine Aufwandminderung ausgewiesen.		

Im Rahmen der finanzpolitischen Zielsetzungen sind für die folgende Budgetperiode keine zusätzlichen Abschreibungen geplant.

2.2 Laufende Rechnung nach Sachgruppen

Aufwand	Voranschlag 2011	Voranschlag 2010	Abweichungen gegenüber 2010
30 Personalaufwand	8'130'300	8'225'800	-1.16%
31 Sachaufwand	5'864'700	5'873'600	-0.15%
32 Passivzinsen	408'600	379'700	7.61%
33 Abschreibungen, ordentliche und ausserordentliche	1'308'400	4'905'300	-73.33%
35 Dienstleistungen an andere Gemeinwesen	7'744'700	6'928'500	11.78%
36 Betriebs- und Defizitbeiträge	9'745'500	10'038'300	-2.92%
Bereinigter Aufwand	33'202'200	36'351'200	-8.66%
Bereinigter Aufwand ohne ausserordentliche Abschreibungen	33'202'200	33'017'200	0.56%

Ertrag	Voranschlag 2011	Voranschlag 2010	Abweichungen gegenüber 2010
40 Steuern	24'396'100	21'881'200	11.49%
42 Vermögenserträge	1'158'900	1'170'600	-1.00%
43 Engelte	3'796'400	4'596'300	-17.40%
44 Beiträge ohne Zweckbindung	550'600	500'600	9.99%
45 Rückerstattung von Gemeinwesen	397'900	388'000	2.55%
46 Beiträge mit Zweckbindung	2'278'500	2'494'200	-8.65%
Bereinigter Ertrag	32'578'400	31'030'900	4.99%

40 Steuern im Detail	Voranschlag 2011	Voranschlag 2010	Rechnung 2009
Ordentliche Steuern	20'895'000	19'110'000	19'571'739
Ordentliche Steuern aus Vorjahren	2'690'000	2'000'000	2'570'005
Aktive Steuerauscheidungen	833'900	834'100	521'775
Passive Steuerauscheidungen	-1'760'500	-1'660'000	-1'392'780
Grundstückgewinnsteuern	1'000'000	1'000'000	768'297
Handänderungssteuern	0	0	0

Die ordentlichen Steuern basieren auf einer einfachen Staatsteuer von CHF 19,9 Mio. (Vorjahr CHF 18,2 Mio.) mit 105 Steuerprozenten (Vorjahr 105 Steuerprozenten).

3. Auszug aus den Finanzplänen 2010 - 2014

3.1 Bevölkerungsprognose

	Anzahl Einwohner	Zunahme (Abnahme)	Anzahl Haushaltungen	Einwohner pro Haushalt
1971 per 31.12.	3746		1226	3,06
1981	3541		1320	2,68
1991	4892		1908	2,56
2001	6161	1269	2852	2,16
2006	6935	774	3196	2,17
2007	7056	121	3252	2,17
2008	7220	164	3292	2,19
2009	7344	124	3317	2,21
2010	7530	186	3377	2,23
2011	7700	170	3422	2,25
2012	7756	56	3447	2,25
2013	7801	45	3467	2,25
2014	7846	45	3487	2,25

3.2. Steuerprognose (mit eff. Steuerfuss)

	natürliche Personen		juristische Personen		Total	
1971 V	1'283'650		31'133		1'314'783	V = Ergebnis des vorl.
1981 V	3'269'948		113'859		3'383'807	Abschlusses
1991 V	7'543'414	= 89,2 %	911'129	= 10,8 %	8'454'543	Steuergesetz-Revision
2001	10'384'741	= 83,0 %	2'126'995	= 17,0 %	12'511'736	
2005	12'015'978	= 84,9 %	1'974'072	= 14,1 %	13'990'047	
2006	12'425'442	= 84,7 %	2'248'103	= 15,3 %	14'673'545	
2007	15'139'350	= 80,0 %	3'784'837	= 20,0 %	18'924'187	
2008	15'764'230	= 80,8 %	3'714'243	= 19,2 %	19'478'473	
2009	15'783'037	= 80,6 %	3'788'702	= 19,4 %	19'571'739	
2010	15'861'300	= 83,0 %	3'248'700	= 17,0 %	19'110'000	Voranschlag
2010	16'673'499	= 80,6 %	4'013'224	= 19,4 %	20'686'723	Stand: 31.8.10
2011	17'342'850	= 83,0 %	3'552'150	= 17,0 %	20'895'000	Voranschlag
2012	17'430'000	= 83,0 %	3'570'000	= 17,0 %	21'000'000	Finanzplanung
2013	18'040'000	= 82,0 %	3'960'000	= 18,0 %	22'000'000	Finanzplanung
2014	18'860'000	= 82,0 %	4'140'000	= 18,0 %	23'000'000	Finanzplanung

3.3. Steuerbelastung (gewogenes Mittel)

Jahr	Polit. Gut %	Fürsorge- gut %	Schul- gut %	Total %	Ref. Gut %	Kath. Gut %	Gde. %	Kanton %
1971	38	2	90	130	20	16	148,3	139,1
1981	41	2	84	127	10	10	136,1	137,0
1991	37	--	68	105	10	11	114,2	121,4
2001	39	--	82	121	11	14	131,0	126,4
2005	38	--	78	116	11	12	124,6	121,6
2006	38	--	78	116	11	12	124,3	121,1
2007	116	--	--	116	11	12	124,3	121,1
2008	109	--	--	109	11	12	117,5	120,2
2009	105	--	--	105	11	12	113,2	119,7
2010	105	--	--	105	11	12	113,0	119,5
2011	105	--	--	105	11	12		

Prov.

3.4 Investitionsprogramm der politischen Gemeinde = Einheitsgemeinde

in 1'000 CHF	Total	2010	2011	2012	2013	2014
0 Behörden und Verwaltung	842	306	161	135	149	91
1 Rechtsschutz und Sicherheit	144	31	48	15	25	25
2 Bildung	10'986	851	700	1'175	4'180	4'080
3 Kultur und Freizeit	146	20	76	25	25	0
4 Gesundheit	940	95	20	275	275	275
6 Verkehr	4'828	815	732	1'065	1'045	1'171
7 Umwelt und Raumordnung (inkl. Werke)	5'740	1'775	1'495	1'165	720	585
Total	23'626	3'893	3'232	3'855	6'419	6'227

3.5. Schülerprognose

	Schuljahr	2010 August 09/10	2011 10/11	2012 11/12	2013 12/13	2014 13/14
Total	Kindergartenschüler	147	165	159	154	150
Total	Primarschüler	512	500	501	511	509
Total	Sekundarschüler	239	231	240	232	231
Total	Schüler	898	896	900	897	890

3.6. Lehrstellenprognose / VZE (Vollzeiteinheiten = Anzahl Stellen)

	Schuljahr	2010 August 09/10	2011 10/11	2012 11/12	2013 12/13	2014 13/14
Total	Kindergarten	8	9	8	8	8
Total	Primarschule (inkl. ISF)	32	32	32	32	32
Total	Sekundarschule (inkl. ISF)	15	15	15	15	15
Total	Schulleitung	2	3	3	3	3
Total	Lehrstellen inkl. Schulleitung	57	59	58	58	58

4. Schlusswort des Gemeinderats

Der Gemeinderat empfiehlt der Stimmbürgerschaft die Genehmigung des Voranschlags 2011 mit einem Steuerfuss von 105%.

Anhang (siehe nachfolgende Seiten)

- Auswertungen und Diagramme (Anhang 1)
- Schwerpunktprogramm 2011/15 (Anhang 2)

Gemeinde Wangen-Brüttisellen

JAHRESÜBERSICHT

Jahresübersicht nur Steuern Politische Gemeinde	Voranschlag 2011 Aufwand	Ertrag	Voranschlag 2010 Aufwand	Ertrag
1. Steuerfuss				
a) Zu deckender Aufwandüberschuss				
Aufwand der Laufenden Rechnung (LR)	34'299'300		37'457'700	
Ertrag LR ohne Steuern laufendes Jahr		12'753'200		13'133'200
Zu deckender Aufwandüberschuss		21'546'100		24'324'500
Total	34'299'300	34'299'300	37'457'700	37'457'700
b) Steuerfuss / Steuerertrag				
Aufwandüberschuss (wie oben)	21'546'100		24'324'500	
Einfacher Gemeindesteuerertrag 100% CHF 19'900'000 (VJ CHF 18'200'000)				
Steuerertrag bei 105% (Vorjahr 105%)		20'895'000		19'110'000
Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung = Zunahme Eigenkapital/Abnahme Bilanzfehlbetrag				
Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung = Entnahme aus dem Eigenkapital		651'100		5'214'500
Total	21'546'100	21'546'100	24'324'500	24'324'500
c) Abschreibungen				
Ordentliche Abschreibungen auf dem VV	1'154'400		1'401'800	
Zusätzliche Abschreibungen auf dem VV			3'334'000	
Abschreibungen im Aufwand der Laufenden Rechnung	1'154'400		4'735'800	

Jahresübersicht nur Steuern	Voranschlag 2011		Voranschlag 2010		Rechnung 2009	
Politische Gemeinde	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
2. Laufende Rechnung						
Total Aufwand	34'299'300		37'457'700		41'395'314.65	
Total Ertrag		33'648'200		32'243'200		33'093'461.12
Ertrags- / Aufwandüberschuss		651'100		5'214'500		8'301'853.53
Total	34'299'300	34'299'300	37'457'700	37'457'700	41'395'314.65	41'395'314.65
3. Investitionen im Verwaltungsvermögen						
a) Nettoinvestitionen						
Ausgaben im Verwaltungsvermögen	3'382'000		4'098'000		3'873'724.40	
Einnahmen im Verwaltungsvermögen		150'000		235'000		574'550.73
Nettoinvestitionen		3'232'000		3'863'000		3'299'173.67
Total	3'382'000	3'382'000	4'098'000	4'098'000	3'873'724.40	3'873'724.40
b) Finanzierung I						
Nettoinvestitionen	3'232'000		3'863'000		3'299'173.67	
Abschreibungen Verwaltungsvermögen		1'154'400		4'735'800		9'919'073.67
Aufwand- / Ertragsüberschuss LR	651'100		5'214'500		8'301'853.53	
Finanzierungsfehlbetrag I		2'728'700		4'341'700		168'195.53
Finanzierungsüberschuss I						
Total	3'883'100	3'883'100	9'077'500	9'077'500	11'601'027.20	11'601'027.20

Jahresübersicht nur Steuern	Voranschlag 2011		Voranschlag 2010		Rechnung 2009	
Politische Gemeinde	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
4. Investitionen im Finanzvermögen						
a) Nettoveränderungen						
Zugänge Sachwertanlagen Finanzvermögen					1'085'455.20	
Abgänge Sachwertanlagen Finanzvermögen						1085455.2
Nettoveränderung						
Total					1'085'455.20	1'085'455.20
b) Finanzierung II						
Nettoveränderung					1085455.2	
Finanzierungsfehlbetrag I	2'728'700		4'341'700		1681953.53	
Finanzierungsüberschuss I						
Finanzierungsfehlbetrag II		2'728'700		4'341'700		2767408.73
Finanzierungsüberschuss II						
Total	2'728'700	2'728'700	4'341'700	4'341'700	2'767'408.73	2'767'408.73
5. Veränderung Kapitalkonto						
Eigenkapital		27'235'581		32'450'081		40'751'934.34
Bewertungsgewinn						
Abschreibungen auf Bilanzfehlbetrag						
Aufwandüberschuss LR	651'100		5'214'500		8'301'853.53	
Ertragsüberschuss LR						
Eigenkapital Ende Rechnungsjahr	26'584'481		27'235'581		32'450'080.81	
Bilanzfehlbetrag Ende Rechnungsjahr						
Total	27'235'581	27'235'581	32'450'081	32'450'081	40'751'934.34	40'751'934.34

Beschluss des Gemeinderats

Politische Gemeinde

Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat hat das Budget des politischen Gutes für das Jahr 2011 durchberaten und in der vorliegenden Form gutgeheissen.

Den Stimmberechtigten wird die Erhebung einer Gemeindesteuer von 105% (Vorjahr 105%) beantragt. Diesem Steuerbezug liegt ein mutmasslicher Netto-Steuerertrag zu 100% von CHF 19,9 Millionen zugrunde.

Gemeinderatsbeschluss vom 27. September 2010

Namens des Gemeinderats
Die Präsidentin

Marlis Dürst

Der Gemeindeschreiber

Christoph Bless

Laufende Rechnung – Zusammenzug nach Aufgaben

Gemeinde Wangen-Brüttisellen

Gemeinde Wangen-Brüttisellen

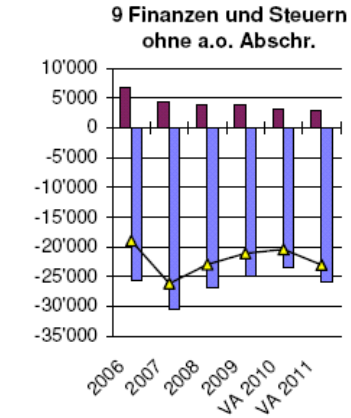
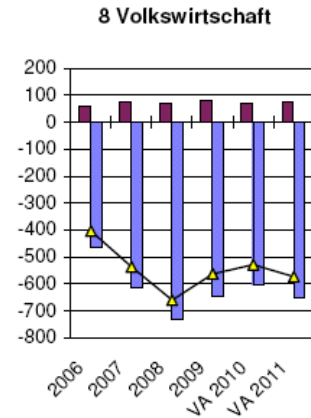
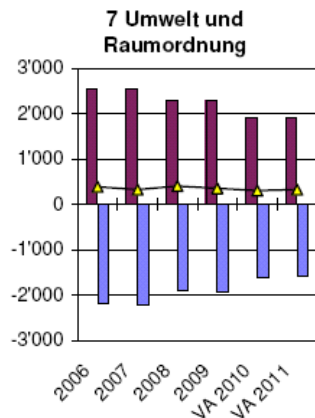
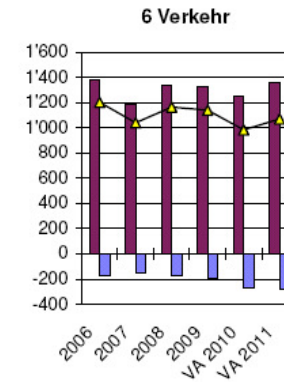
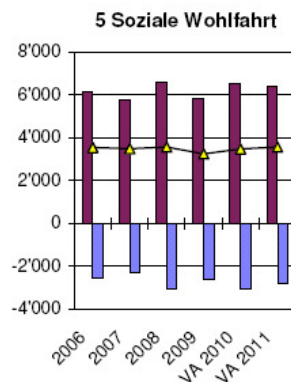
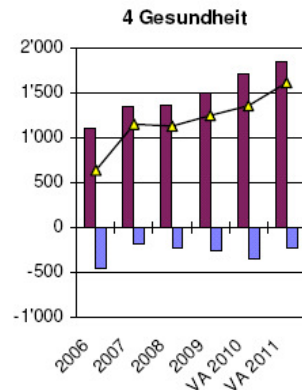
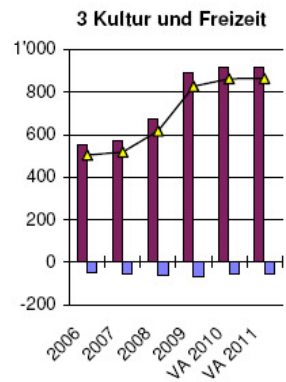
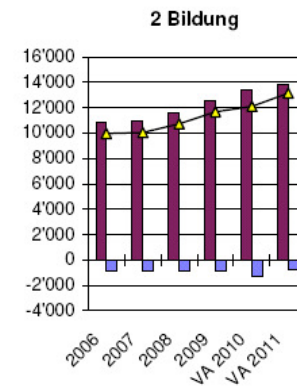
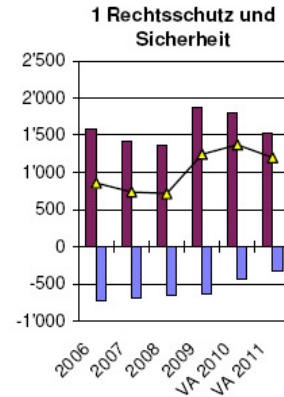
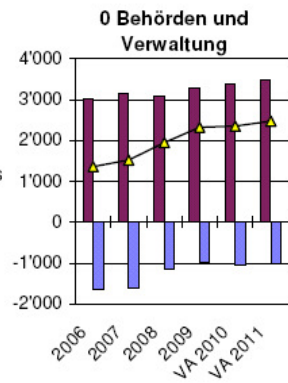
LAUFENDE RECHNUNG

Voranschlag

V LR Funkt ZZ 0,1,...

Nummer	Zusammenzug nach Aufgabenbereichen Politische Gemeinde	Voranschlag 2011		Voranschlag 2010		Rechnung 2009	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	LAUFENDE RECHNUNG	34'299'300	33'648'200	37'457'700	32'243'200	41'395'314.65	33'093'461.12
	Nettoergebnis		651'100		5'214'500		8'301'853.53
0	Behörden und Verwaltung	3'496'100	1'020'400	3'385'400	1'032'700	3'289'389.10	963'676.28
	Nettoergebnis		2'475'700		2'352'700		2'325'712.82
1	Rechtsschutz und Sicherheit	1'525'800	327'100	1'804'800	433'100	1'875'049.25	629'168.75
	Nettoergebnis		1'198'700		1'371'700		1'245'880.50
2	Bildung	13'849'300	706'000	13'407'000	1'302'400	12'506'598.10	829'827.55
	Nettoergebnis		13'143'300		12'104'600		11'676'770.55
3	Kultur und Freizeit	918'600	54'500	918'700	55'800	891'677.52	65'001.65
	Nettoergebnis		864'100		862'900		826'675.87
4	Gesundheit	1'847'500	237'200	1'703'800	350'600	1'501'842.26	256'101.05
	Nettoergebnis		1'610'300		1'353'200		1'245'741.21
5	Soziale Wohlfahrt	6'404'400	2'837'200	6'559'100	3'084'700	5'853'513.30	2'615'978.10
	Nettoergebnis		3'567'200		3'474'400		3'237'535.20
6	Verkehr	1'354'500	284'300	1'248'300	263'600	1'329'743.20	190'944.50
	Nettoergebnis		1'070'200		984'700		1'138'798.70
7	Umwelt und Raumordnung	1'905'700	1'574'900	1'903'400	1'594'800	2'279'786.32	1'918'604.27
	Nettoergebnis		330'800		308'600		361'182.05
8	Volkswirtschaft	77'500	650'700	72'900	601'700	81'116.50	644'438.70
	Nettoergebnis		573'200		528'800		563'322.20
9	Finanzen und Steuern	2'919'900	25'955'900	6'454'300	23'523'800	11'786'599.10	24'979'720.27
	Nettoergebnis	23'036'000		17'069'500		13'193'121.17	

Laufende Rechnung - Vergleiche der Aufgabenbereiche 2006 - 2011



Laufende Rechnung – Einzelkonten nach Funktionen

Gemeinde Wangen-Brüttisellen

Gemeinde Wangen-Brüttisellen

LAUFENDE RECHNUNG

Voranschlag

V LR Funkt ZZ 011,012,...

Nummer	Zusammenzug nach Funktionen Politische Gemeinde	Voranschlag 2011		Voranschlag 2010		Rechnung 2009	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	LAUFENDE RECHNUNG	34'299'300	33'648'200	37'457'700	32'243'200	41'395'314.65	33'093'461.12
	Nettoergebnis		651'100		5'214'500		8'301'853.53
0	Behörden und Verwaltung	3'496'100	1'020'400	3'385'400	1'032'700	3'289'389.10	963'676.28
	Nettoergebnis		2'475'700		2'352'700		2'325'712.82
11	Legislative	300'800		281'900		272'868.65	
12	Exekutive	351'100	2'000	342'000	2'000	353'375.60	12'196.00
20	Gemeindeverwaltung	2'441'100	811'400	2'387'200	831'700	2'250'579.60	746'120.53
30	Leistungen für Pensionierte	7'800		15'500		20'168.40	
91	Gemeindehaus	89'200	28'900	83'900	28'900	111'966.60	27'912.00
92	Schurterhaus	62'600	56'900	62'200	56'900	60'939.35	58'612.00
93	Gsellhof	202'200	121'000	180'000	113'000	189'988.70	118'435.75
94	Feuerwehr- und Werkgebäude	41'300	200	32'700	200	29'502.20	400.00
1	Rechtsschutz und Sicherheit	1'525'800	327'100	1'804'800	433'100	1'875'049.25	629'168.75
	Nettoergebnis		1'198'700		1'371'700		1'245'880.50
100	Rechtspflege	729'400	284'500	1'057'200	394'500	937'116.50	588'961.55
110	Polizei	400'800	7'000	376'000	3'000	535'313.75	7'301.00
120	Rechtsprechung	31'700		28'400		31'605.15	
140	Feuerwehr	231'700	13'000	223'100	13'000	234'541.50	4'959.60
150	Militär	9'900	20'000	9'400	20'000	6'635.80	11'557.65
160	Zivilschutz	122'100	2'600	109'500	2'600	129'836.55	16'388.95
161	Ziviler Gemeindeführungsstab	200		1'200			
2	Bildung	13'849'300	706'000	13'407'000	1'302'400	12'506'598.10	829'827.55
	Nettoergebnis		13'143'300		12'104'600		11'676'770.55
200	Kindergarten	694'200		627'300		547'697.90	83.90
210	Primarschule	4'402'100	34'500	3'726'600	36'500	3'522'114.15	64'942.10
211	Oberstufe	3'035'300	57'200	2'831'800	42'700	2'623'684.80	53'648.00
213	Tagesstrukturen (Hort/Mittagstisch)	472'600	182'000	657'800	475'500	144'368.50	109'151.85
214	Musikschule	464'000		768'800	313'100	686'244.10	250'119.80
218	Volksschule allgemeines	341'400	40'900	379'300	40'900	153'426.20	
219	Schulverwaltung	732'800		766'600	100	810'166.60	2'300.00
220	Sonderschulung	2'426'600	200'000	2'351'700	232'700	2'641'917.15	226'919.60
251	Oberstufenschulhaus Bruggwiesen	432'500	20'700	402'300	20'700	365'070.60	19'779.30
253	Primarschulhaus Brüttisellen	421'700	52'700	404'800	52'300	505'741.50	48'121.00

LAUFENDE RECHNUNG

Voranschlag

V LR Funkt ZZ 011,012,...

Nummer	Zusammenzug nach Funktionen Politische Gemeinde	Voranschlag 2011		Voranschlag 2010		Rechnung 2009	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
254	Primarschulhaus Wangen	234'500	23'400	255'800	18'300	267'379.70	15'090.00
256	Kindergarten und -krippe Altbach BR	6'700	50'000	36'700	16'000	34'777.50	
257	Kiga Chrüzacher + Talacher Brüttisellen	71'200		60'900		64'295.65	
258	Tageshort/Kindergarten Dorf Brüttisellen	43'200	18'000	45'900	18'000	41'159.25	
259	Kindergarten Wangen	32'500		39'400		35'334.90	
290	Übriges Bildungswesen	38'000	26'600	51'300	35'600	63'219.60	39'672.00
3	Kultur und Freizeit	918'600	54'500	918'700	55'800	891'677.52	65'001.65
	Nettoergebnis		864'100		862'900		826'675.87
300	Kulturförderung	65'900		64'000		55'248.05	
301	Gemeindebibliothek	102'500	7'000	101'600	10'700	94'985.90	12'211.85
310	Denkmalpflege, Heimatschutz	100		100		110.00	
330	Parkanlagen, Wanderwege	14'400	1'900	19'300	1'900	33'391.60	9'559.00
340	Sportanlagen, Hallen- und Freibad	629'400		624'000		621'175.47	
341	Schiessanlage	8'500	1'500	10'200	1'500	6'551.15	1'414.60
342	Sportanlage Lindenbuck	69'300	34'600	69'300	34'700	70'452.40	35'226.20
343	Sportanlage Halsrüti	28'500	9'500	30'200	7'000	9'762.95	6'590.00
4	Gesundheit	1'847'500	237'200	1'703'800	350'600	1'501'842.26	256'101.05
	Nettoergebnis		1'610'300		1'353'200		1'245'741.21
400	Spitäler	1'270'000		1'157'800		984'921.80	49'778.05
440	Ambulante Krankenpflege	458'200	232'700	440'900	346'100	424'993.21	201'199.25
450	Krankheitsbekämpfung	38'300		28'900		17'452.90	
460	Schulgesundheitsdienst	51'900		51'300		46'213.70	
470	Lebensmittelkontrolle	11'500	3'500	7'500	3'500	9'357.00	3'694.30
490	Übriges Gesundheitswesen	17'600	1'000	17'400	1'000	18'903.65	1'429.45
5	Soziale Wohlfahrt	6'404'400	2'837'200	6'559'100	3'084'700	5'853'513.30	2'615'978.10
	Nettoergebnis		3'567'200		3'474'400		3'237'535.20
500	Sozialversicherung Allgemeines	7'100	15'300	6'900	17'700	6'699.15	18'512.00
520	Krankenversicherung	960'000	960'000	960'000	960'000	871'170.20	869'782.20
530	Zusatzleistungen zur AHV/IV	2'160'000	923'000	2'110'000	1'052'000	2'022'775.00	902'780.00
540	Jugend und Familie	574'300	10'000	571'900	10'000	507'511.90	10'000.00
541	Jugendhort (bis 31.7.09)					129'914.00	
542	Kinderkrippen	49'000		49'000			
560	Sozialer Wohnungsbau, Alterswohnungen	29'000		29'000		20'019.10	
570	Alterszentrum Hofwiesen	160'400		197'400		156'245.90	
580	Gesetzliche Wirtschaftliche Hilfe	1'760'000	915'000	1'980'000	1'045'000	1'550'608.85	800'838.75

LAUFENDE RECHNUNG

Voranschlag

V LR Funkt ZZ 011,012,...

Nummer	Zusammenzug nach Funktionen Politische Gemeinde	Voranschlag 2011		Voranschlag 2010		Rechnung 2009	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
587	Betreuung Suchtabhängiger	81'900		59'000		72'145.60	
588	Asylbewerberbetreuung	17'000		37'000		13'283.40	
589	Übrige Fürsorge	605'700	13'900	558'900		502'640.20	14'065.15
590	Hilfsaktionen					500.00	
6	Verkehr	1'354'500	284'300	1'248'300	263'600	1'329'743.20	190'944.50
	Nettoergebnis		1'070'200		984'700		1'138'798.70
620	Gemeindestrassen	878'500	257'500	860'800	240'600	977'361.20	166'884.50
640	Bundesbahnen	31'600	26'800	28'600	23'000	28'516.00	24'060.00
650	Regionalverkehr	444'400		358'900		323'866.00	
7	Umwelt und Raumordnung	1'905'700	1'574'900	1'903'400	1'594'800	2'279'786.32	1'918'604.27
	Nettoergebnis		330'800		308'600		361'182.05
700	Wasserversorgung					22'077.80	
701	Wasserwerk					331'722.30	331'722.30
710	Abwasserbeseitigung	771'900	771'900	804'800	804'800	819'325.42	819'325.42
720	Abfallbeseitigung	777'800	777'800	765'800	765'800	750'120.90	750'120.90
740	Friedhof und Bestattung	129'300	1'000	119'300		115'694.50	1'306.40
750	Unterhalt öffentlicher Gewässer	3'500		3'000		4'108.60	
770	Naturschutz	51'300	2'000	33'900	2'000	54'917.55	1'518.00
780	Übriger Umweltschutz	26'800	2'200	27'200	2'200	26'482.20	1'312.90
790	Raumordnung	145'100	20'000	149'400	20'000	155'337.05	13'298.35
8	Volkswirtschaft	77'500	650'700	72'900	601'700	81'116.50	644'438.70
	Nettoergebnis	573'200		528'800		563'322.20	
800	Landwirtschaft	4'900		4'800		5'018.05	
810	Forstwirtschaft	51'600	1'000	47'600	2'000	56'074.35	861.25
820	Jagd	600	1'200	600	1'200	577.00	1'142.60
830	Kommunale Werbung	20'400		19'900		19'447.10	
840	Industrie, Gewerbe und Handel		550'000		500'000		544'101.30
860	Energieversorgung		98'500		98'500		98'333.55
9	Finanzen und Steuern	2'919'900	25'955'900	6'454'300	23'523'800	11'786'599.10	24'979'720.27
	Nettoergebnis	23'036'000		17'069'500		13'193'121.17	
900	Gemeindesteuern	911'700	24'880'100	873'100	22'341'200	865'238.34	23'661'160.35
940	Kapitaldienst	301'000	647'900	281'100	706'100	425'070.64	954'253.85
943	Zürichstrasse 18 und 20	41'800	26'500	126'800	46'200	142'733.60	26'837.85
944	Haldenstrasse 44 bis 48	94'300	54'200	101'400	52'600	102'752.55	54'558.00

LAUFENDE RECHNUNG

Voranschlag

V LR Funkt ZZ 011,012,...

Nummer	Zusammenzug nach Funktionen Politische Gemeinde	Voranschlag 2011		Voranschlag 2010		Rechnung 2009	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
945	Wiesengrund, Haldenstrasse 14	34'400	49'200	38'600	42'700	40'761.20	44'824.00
946	Grunderhaus, Dübendorfstrasse 22	63'700	13'200	68'600	12'200	81'323.50	13'220.35
947	Unüberbaute Grundstücke FV	205'000	62'800	116'900	62'800	123'936.15	50'376.80
948	Grundstücke mit Baurecht FV	39'400	62'000	43'800	62'000	47'500.00	54'664.00
949	Bruggwiesenstrasse 2	23'100	18'000	20'500	18'000	23'629.35	18'000.00
950	Haldenstrasse 12	51'100	55'000	47'700	55'000	14'580.10	41'045.00
990	Abschreibungen	1'154'400	87'000	4'735'800	125'000	9'919'073.67	60'780.07

Laufende Rechnung – Zusammenzug nach Arten

Gemeinde Wangen-Brüttisellen

Gemeinde Wangen-Brüttisellen

LAUFENDE RECHNUNG

Voranschlag

V LR Arten 30,31,...

Nummer	Artengliederung Politische Gemeinde	Voranschlag 2011		Voranschlag 2010		Rechnung 2009	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Laufende Rechnung	34'299'300	33'648'200	37'457'700	32'243'200	41'395'314.65	33'093'461.12
	Nettoergebnis		651'100		5'214'500		8'301'853.53
3	Aufwand	34'299'300		37'457'700		41'395'314.65	
30	Personalaufwand	8'130'300		8'225'800		7'950'367.80	
31	Sachaufwand	5'864'700		5'873'600		5'888'762.04	
32	Passivzinsen	408'600		379'700		564'300.06	
33	Abschreibungen	1'308'400		4'905'300		10'020'831.96	
35	Entschädigung an Gemeinwesen	7'744'700		6'928'500		6'675'403.80	
36	Eigene Beiträge	9'754'500		10'038'300		9'127'591.92	
37	Durchlaufende Beiträge	600		600		577.00	
38	Einlagen in Eigenfinanzierung/Stiftungen	37'500				180'100.00	
39	Interne Verrechnungen	1'050'000		1'105'900		987'380.07	
4	Ertrag		33'648'200		32'243'200		33'093'461.12
40	Steuern		24'396'100		21'881'200		23'128'853.25
42	Vermögenserträge		1'158'900		1'170'600		1'420'002.20
43	Entgelte		3'796'400		4'596'300		4'318'422.30
44	Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung		550'600		500'600		544'666.90
45	Rückerstattungen an Gemeinwesen		397'900		388'000		393'862.90
46	Beiträge für eigene Rechnung		2'278'500		2'494'200		2'279'796.50
47	Durchlaufende Beiträge		600		600		577.00
48	Entnahmen aus Spezialfinanz. + Stiftung		19'200		105'800		19'900.00
49	Interne Verrechnungen		1'050'000		1'105'900		987'380.07

Investitionsrechnung – Zusammenzug nach Aufgaben

Gemeinde Wangen-Brüttisellen

Gemeinde Wangen-Brüttisellen

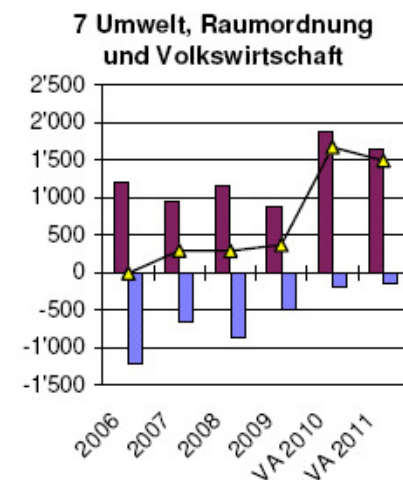
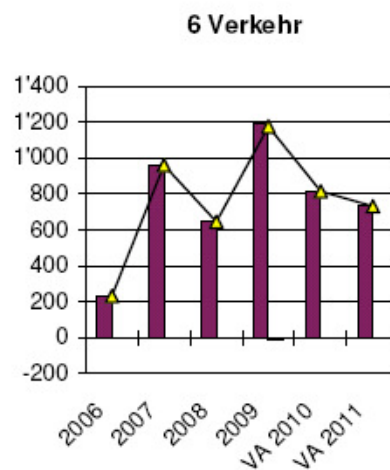
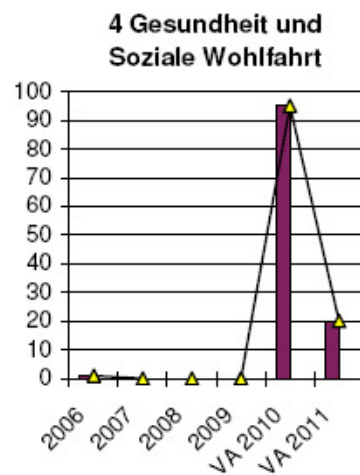
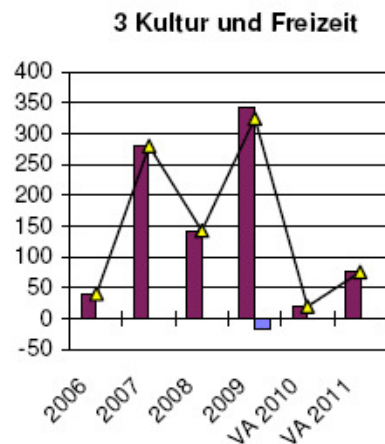
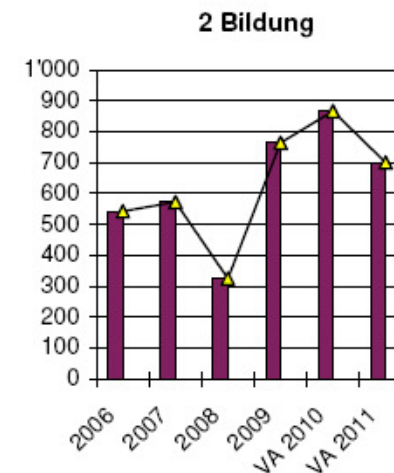
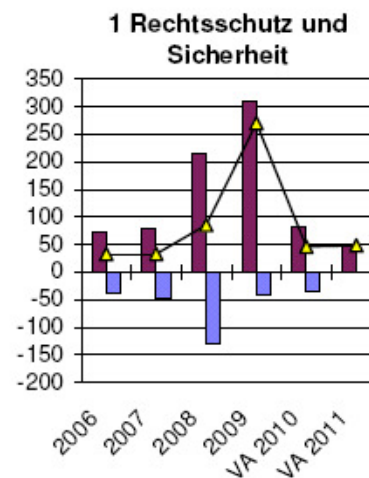
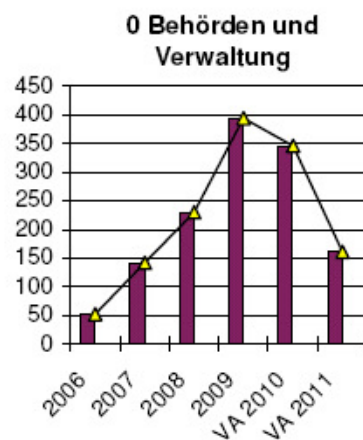
INVESTITIONSRECHNUNG

Voranschlag

V IR Funkt ZZ 0,1,...

Nummer	Zusammenzug nach Aufgabenbereichen Politische Gemeinde	Voranschlag 2011		Voranschlag 2010		Rechnung 2009	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	INVESTITIONSRECHNUNG	3'382'000	150'000	4'098'000	235'000	4'959'179.60	574'550.73
	Nettoergebnis		3'232'000		3'863'000		4'384'628.87
0	Behörden und Verwaltung	161'000		346'000		394'435.70	
	Nettoergebnis		161'000		346'000		394'435.70
1	Öffentliche Sicherheit	48'000		81'000	35'000	310'071.00	40'048.75
	Nettoergebnis		48'000		46'000		270'022.25
2	Bildung	700'000		866'000		763'977.05	
	Nettoergebnis		700'000		866'000		763'977.05
3	Kultur und Freizeit	76'000		20'000		343'077.40	17'500.00
	Nettoergebnis		76'000		20'000		325'577.40
4	Gesundheit	20'000		95'000			
	Nettoergebnis		20'000		95'000		
6	Verkehr	732'000		815'000		1'191'070.00	15'000.00
	Nettoergebnis		732'000		815'000		1'176'070.00
7	Umwelt und Raumordnung	1'645'000	150'000	1'875'000	200'000	871'093.25	502'001.98
	Nettoergebnis		1'495'000		1'675'000		369'091.27
9	Finanzen und Steuern					1'085'455.20	
	Nettoergebnis						1'085'455.20

Investitionsrechnung - Vergleiche der Aufgabenbereiche 2006 - 2011





Schwerpunktprogramm 2011/15

LEITBILD 2040	SCHWERPUNKTE	SCHWERPUNKTPROGRAMM 11/15				FINANZBEDARF IR+LR (in 1000 Franken)	
		LÖSUNGSANSÄTZE	Ltg	ANGESTREBTER ZUSTAND 2015	TÄTIGKEIT 2011	2011	12 – 15 gem. FiPla
Wangen-Brüttisellen 2040: Wo Stadt und Land sich treffen So wünschen wir, Bevölkerung und Behörden, uns in 30 Jahren unser Wangen-Brüttisellen: Wertvoller Teil eines nachhaltig gestalteten Lebens- und Wirtschaftsraumes Zürich – genau in der Mitte des Kantons und nahe bei einem nationalen Autobahnkreuz und interkontinentalen Flughafen gelegen. Hervorragend erschlossen durch den öffentlichen Verkehr. Hier wohnen gegen 9'000 Menschen jeden Alters und unterschiedlichster Herkunft miteinander in Frieden und Sicherheit. Wir schätzen es, gleich vor der Haustüre oder hinterm Haus zu finden, was wir zum Leben brauchen: Weite, naturnahe Erholungsgebiete oben im Nordosten und unten auf dem ehemaligen Flugplatz, überschaubare, ruhige Wohnquartiere, vielfältige Kultur- und Freizeitangebote, vorbildliche Volksschulen, beste Einkaufsmöglichkeiten und gegen 6'000 verschiedenartigste Arbeitsplätze.	1. Wir verfolgen eine nachhaltige, mutig vorausschauende Politik.	a) Den Masterplan ständig auf das Leitbild 2040 ausrichten	uw	Erkenntnisse aus dem Masterplan sind in den Richtplan und in den Zonenplan eingeflossen	Weiterentwicklung des Flugplatzes mit Kanton	noch offen	noch offen
		b) Eine langfristige Entwicklung des Flugplatzes Dübendorf nach den Zielen des Leitbilds verfolgen	uw	Erste Weichen sind gestellt	- Ziele der Testplanung mit Nachdruck verfolgen - Lobbyarbeit verstärken	30	noch offen
		c) Langfristig auf die Überdachung der Autobahnen hinarbeiten	uw	Es ist geklärt, inwiefern eine Überdachung der Autobahnen möglich ist	Geeignete Lärmschutzmassnahmen entlang der A53 prüfen	0	noch offen
		d) Das gesamte Verkehrskonzept (inklusive Linienführung der Ringbahn) dem neuen Leitbild anpassen	uw	Ein Teil des Gesamtverkehrskonzepts 2010 ist umgesetzt	Einzelne Massnahmen gemäss Gesamtverkehrskonzept vom 10.1.2010 umsetzen	100	noch offen
		e) Unternehmen mit hoher Wertschöpfung ansiedeln	uw	Gebietsentwicklung ist abgeschlossen	Ortsplanungsrevision der Gemeindeversammlung vorlegen	100	0
		f) Die Qualität der Schule sichern und steigern	hc er	Die von der Schulpflege festgelegten Legislaturziele 2010 bis 2014 sind erreicht	- Das sonderpädagogische Konzept umsetzen - Auf eine Verkleinerung der Schulpflege hinarbeiten - Ein umfassendes QM-Konzept angehen, u.a. kooperative Lehr- und Lernformen entwickeln - Möglichkeiten und Grenzen von Tagesschulen aufzeigen - Eine langfristige Schulraumplanung erarbeiten und daraus die notwendigen Schulraumprojekte ableiten	200 15 300	 40 8 200

LEITBILD 2040	SCHWERPUNKTE	SCHWERPUNKTPROGRAMM 11/15				FINANZBEDARF IR+LR (in 1000 Franken)	
		LÖSUNGSANSÄTZE	Ltg	ANGESTREBTER ZUSTAND 2015	TÄTIGKEIT 2011	2011	12 – 15 gem. FiPla
Drei Dinge schätzen wir besonders. Erstens das ländliche Wangen mit seinem lebendigen Dorfkern und seiner erfinderischen Bauernschaft, die das Umfeld sorgsam bewirtschaftet. Zweitens das vorstädtische Brüttisellen mit seiner einladenden Begegnungszone im Zentrum und seinen grosszügigen Einrichtungen für alle. Drittens das Grün auf den überdachten Autobahnen A 1 und A 53, das uns aufatmen lässt. Und was ist das Erfolgsrezept, das Wangen-Brüttisellen in 30 Jahren so weit bringt? Eine mutig vorausschauende Politik, der schrittweise Schulterschluss mit der Region, der unermüdliche Einbezug aller Bevölkerungskreise und der offene Dialog untereinander.		g) Das Littering bekämpfen	eb	Das Konzept ist erfolgreich umgesetzt	Das Konzept von Dübendorf auf Wangen-Brüttisellen anpassen	1	5
		h) Die Öffentlichkeitsarbeit der Behörden und der Verwaltung verstärken	md	Die Öffentlichkeit ist gut informiert	- Die Gemeindehomepage verbessern - Einführung Geschäftsbericht 2011 (für Versand im Frühjahr 2012)	15	15
	2. Wir suchen schrittweise den Schulterschluss mit der Region.	a) Die Alters- und Gesundheitsfragen regional lösen	rz	Die Zusammenarbeit in Alters- und Gesundheitsfragen ist regional verbindlich geregelt	- Die Fusion der Spitex-Dienste weiter bearbeiten - Regionale Altersplanung weiterentwickeln - Strategie für Pflegezentrum Rotacher erarbeiten	64	120
		b) Dem «glow. das Glattal» mehr Gewicht geben	md rb	Wir arbeiten aktiv in den glow-Gremien mit	- Aktive Mitarbeit in der AG Jugend, AG Integration, AG Kinder und Familie (Bewegungsförderung) und AG Soziales - Nutzen und umsetzen der entstehenden Projekte in der Gemeinde	10	noch offen
	3. Wir setzen uns für den Erhalt der grünen Lungen ein.	a) Für grosszügige Grünflächen auf dem Flugplatz Dübendorf eintreten	uw	Auf dem Flugplatz sind nach wie vor grosszügige Grünflächen in der Planung berücksichtigt	In den Flugplatzplanungen für grosszügige Grünflächen eintreten	0	0
		b) Grünflächen, auch kleine, weiterhin pflegen und aufwerten	eb	Alle Grünflächen im Strassenbereich sind aktiv und ästhetisch bewirtschaftet	Ein "Pflegeplan" für Grünflächen und Strasseninseln mit dem neuen Landschaftsgärtner erarbeiten	0	noch offen
	4. Wir schaffen im Kern von Brüttisellen und von Wangen Begegnungszonen.	a) Die Umgestaltung der Zürichstrasse in der Kernzone vorantreiben	uw	Die Umgestaltung der Zürichstrasse ² ist fertig geplant	Bei den Projekten des Kantons unsere Ideen mit Nachdruck einbringen	0	0

² Zuständigkeitsbereich Kanton und somit vom Gemeinderat nur bedingt beeinflussbar

LEITBILD 2040	SCHWERPUNKTE	SCHWERPUNKTPROGRAMM 11/15				FINANZBEDARF IR+LR (in 1000 Franken)	
		LÖSUNGSANSÄTZE	Ltg	ANGESTREBTER ZUSTAND 2015	TÄTIGKEIT 2011	2011	12 – 15 gem. Fipla
		b) Das Projekt Umfahrung Wangen vorantreiben	uw	Die planerischen Voraussetzungen für eine Umfahrung sind vorhanden	Das Projekt Umfahrung mit Nachdruck weiter verfolgen	0	0
	5. Wir geben allen Bevölkerungskreisen Raum und beziehen sie mit ein.	a) Die Sport- und Freizeitanlagen vielfältiger nutzbar machen	uw	Erste Massnahmen des Sportplatzkonzepts sind angelaufen	Es ist klar, wie das Sportplatzkonzept umgesetzt werden soll.	0	noch offen
		b) Wohnraum für die ältere Generation und barrierefreien Wohnraum fördern	rz	Die ältere Generation findet sowohl in Wangen wie in Brüttislen passenden Wohnraum und kann so lange wie möglich zu Hause wohnen	Die vom Gemeinderat genehmigten Projekte der ersten Priorität werden umgesetzt	20	noch offen
		c) Die Jugend stärker in die Gestaltung des Lebensraumes einbeziehen	md	Die Partizipationsstrukturen für Kinder und Jugendliche sind verankert (vgl. auch 2 b)	- Das Projekt Jugend mit Wirkung fortsetzen - Die aufsuchende Jugendarbeit institutionalisieren	4	noch offen
		d) Den Friedhof schöner gestalten	rz	Der Friedhof ist zur Zufriedenheit der Bevölkerung gestaltet	- Die Friedhofsanierung abschliessen - Friedhofreglement überarbeiten	310	0
		e) Die Integration der ausländischen Bevölkerung fordern und fördern	md	Integrationsmöglichkeiten und Kontaktstellen sind vorhanden, bekannt und miteinander vernetzt	- Umsetzen von Massnahmen aus der Bedarfsanalyse - Verantwortliche Stelle/Person definieren - Kantonale Angebote nutzen - Regionale Zusammenarbeit mit glow	5	noch offen
		f) Die Freiwilligenarbeit stärker anerkennen	rz / md	Freiwilligenarbeit wird sichtbar und erhält Anerkennung und Unterstützung	Mind. ein Anlass findet statt um die Freiwilligenarbeit zu anerkennen	noch offen	noch offen

Projektverantwortliche Gemeinderäte (Ltg)

rb = Rolf Berchtold

eb = Erik Boller

md = Marlis Dürst

hc = Henry Cléménçon

er = Emil Rebsamen

uw = Ueli Weber

rz = René Zimmermann

Legende

IR = Investitionsrechnung

LR = Laufende Rechnung

Fipla = Finanzplanung

2 Statutenrevision der Zürcher Planungsgruppe Glattal (ZPG)

Antrag des Gemeinderats

1. Der Revision der Verbandsstatuten der Zürcher Planungsgruppe Glattal (ZPG), gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 23. Juni 2010, wird - unter Vorbehalt der Zustimmung sämtlicher Verbandsgemeinden - zugestimmt.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige sich im Genehmigungsverfahren oder als Folge von Rechtsmittelentscheiden ergebende Änderungen bzw. Abweichungen in eigener Kompetenz vorzunehmen.

Bericht des Gemeinderats

Das Wesentliche in Kürze

- Der Zweckverband Zürcher Planungsgruppe Glattal (ZPG) fördert eine geordnete räumliche Entwicklung im Verbandsgebiet.
- Die Zweckverbands-Statuten sollen nun an die kantonalen Bestimmungen und die heutigen organisatorischen Bedürfnisse angepasst werden.

Ausführlicher Bericht

1 Ausgangslage

Die politischen Gemeinden Bassersdorf, Dietlikon, Dübendorf, Fällanden, Greifensee, Kloten, Maur, Nürensdorf, Opfikon, Rümlang, Schwerzenbach, Volketswil, Wallisellen und Wangen-Brütisellen bilden zusammen unter der Bezeichnung Zürcher Planungsgruppe Glattal (ZPG) einen regionalen Planungsverbund im Sinne des Planungs- und Baugesetzes. Die ZPG ist ein Zweckverband im Sinne des Gemeindegesetzes.

Gemäss Art. 93 Abs. 1 der neuen Kantonsverfassung (KV), die seit 1. Januar 2006 in Kraft ist, sind Zweckverbände demokratisch zu organisieren. Art. 93 Abs. 2 KV schreibt vor, dass die Volksrechte in der Gemeinde sinngemäss auch für Zweckverbände zu gelten haben. Dazu gehören das obligatorische Finanzreferendum, das Initiativrecht und das fakultative Referendum bei Verbänden mit Delegiertenversammlung. Die Zweckverbände haben diese Regelung innert vier Jahren nach Inkrafttreten der neuen Verfassung umzusetzen. Als Arbeitshilfe dienen Musterstatuten für Zweckverbände des Gemeindeamtes des Kantons Zürich.

Die Delegiertenversammlung (DV) der Zürcher Planungsgruppe Glattal (ZPG) hat bereits am 1. Juni 2005 eine Revision der Verbandsordnung beschlossen, welche durch die Verbandsgemeinden und anschliessend vom Regierungsrat am 28. Juni 2006 genehmigt wurde. Gestützt auf die damals erst im Entwurf vorliegende neue Kantonsverfassung wurde u.a. das obligatorische Finanzreferendum für Ausgaben von über CHF 1 Mio. (einmalig) bzw. CHF 100'000 (wiederkehrend) eingeführt.

Anfang April 2010 haben Abklärungen beim Gemeindeamt des Kantons Zürich ergeben, dass die Verbandsordnung 2006 der ZPG nicht in allen Teilen verfassungskonform ist.

So sieht die gültige Verbandsordnung das Initiativrecht nur für Gegenstände vor, die dem fakultativen Referendum unterstehen. Das Initiativrecht muss sich jedoch zwingend auch auf Gegenstände des obligatorischen Referendums erstrecken, wozu insbesondere Geschäfte gehören, die Ausgaben von mehr als CHF 1 Mio. bzw. CHF 100'000 zur Folge haben. Weiter fehlt ein Hinweis auf das Initiativrecht auf Änderung der Statuten, das in den einzelnen Gemeinden ausgeübt wird.

Anpassungen sind auch beim fakultativen Referendum nötig. Gemäss ständiger Praxis unterstehen alle Beschlüsse der Delegiertenversammlung dem fakultativen Referendum, wobei aus besonderen Gründen einzelne Geschäfte (z.B. Voranschlag, Jahresrechnung) davon ausgenommen werden. In der Verbandsordnung 2006 sind demgegenüber nur einzelne ausgewählte Geschäfte dem fakultativen Referendum unterstellt.

Gemäss Artikel 14 Ziffer 3 der Gemeindeordnung wird dieses Geschäft der Gemeindeversammlung unterbreitet.

2 Wesentliche Neuerungen

Mit der vorliegenden Teilrevision der Verbandsordnung (neu als Statuten bezeichnet) werden insbesondere die notwendigen Anpassungen an die Kantonsverfassung, gestützt auf die Musterstatuten für Zweckverbände, vorgenommen. Neben einigen formellen Anpassungen ohne materielle Auswirkungen umfasst die Teilrevision im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Das Initiativrecht wird eingeführt über Gegenstände, die dem obligatorischen und fakultativen Referendum unterstehen. Ebenso wird das Initiativrecht für die Änderung der Statuten eingeführt.
- Der Betrag für einmalige Ausgaben, der dem obligatorischen Finanzreferendum untersteht, wird von bisher 1 Mio. Franken auf neu 800'000 Franken reduziert. Entsprechend reduziert sich die Finanzkompetenz der Delegiertenversammlung unter Vorbehalt des fakultativen Referendums auf Ausgaben bis zu 800'000 Franken.
- Die Aufgaben und Kompetenzen der Verbandsgemeinden als Organ der ZPG werden in einem neuen Abschnitt III.3 "Verbandsgemeinden" zusammengefasst.
- Neben dem Präsidenten und dem Sekretär erhält neu auch der Vizepräsident die Zeichnungsberechtigung zu zweien. So kann eine rechtsgültige Unterzeichnung von Dokumenten auch bei Absenzen des Präsidenten oder Sekretärs gewährleistet werden.
- Öffentliche Bekanntmachungen sind im Amtsblatt des Kantons Zürich und in den amtlichen Publikationsorganen der vom Beschluss betroffenen Gemeinden zu veröffentlichen. Mit dieser Ergänzung entfällt für Einzelfälle der Zwang, die Bekanntmachungen in allen Publikationsorganen der Gemeinden zu veröffentlichen.

Neben diesen Änderungen, die vorwiegend aufgrund der Anpassungen an die Kantonsverfassung und die Musterstatuten erfolgen, werden ein paar wenige Änderungen im Zusammenhang mit der Aufnahme der Gemeinde Greifensee als 14. Verbandsgemeinde der ZPG vorgesehen. Der Übertritt der Gemeinde Greifensee von der Region Zürcher Oberland RZO (früher Planungsgruppe Zürcher Oberland PZO) in die ZPG erfolgt auf Antrag des Gemeinderates Greifensee. Mit der Aufnahme Greifensees stehen folgende Änderungen der Statuten im Zusammenhang:

- In Art. 1 wird Greifensee als zusätzliche Verbandsgemeinde aufgelistet.
- Durch die Verbandserweiterung besteht die Delegiertenversammlung neu aus 14 statt 13 Mitgliedern.
- Das Quorum für das Verlangen einer geheimen Abstimmung in der Delegiertenversammlung wird von bisher vier auf neu fünf Delegierte erhöht.

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat die Teilrevision der Statuten vorgeprüft. Die Bemerkungen aus der Vorprüfung sind in der Teilrevision berücksichtigt.

Am 23. Juni 2010 hat die Delegiertenversammlung der Aufnahme der Gemeinde Greifensee in die ZPG zugestimmt und die Teilrevision der Statuten einstimmig zuhanden der Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden verabschiedet. Gemäss Art. 60 der aktuellen Verbandsordnung bedürfen Änderungen der Verbandsstatuten der Zustimmung der Verbandsgemeinden sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich.

3 Schlusswort des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass mit der Teilrevision der ZPG-Statuten die gesetzlichen Vorgaben auf eine sinnvolle und zweckmässige Art erfüllt werden. Er beantragt deshalb der Gemeindeversammlung die Statutenrevision zu genehmigen.

Anhang (siehe nachfolgende Seiten)

- revidierte Statuten Zweckverband Zürcher Planungsgruppe Glattal (ZPG)



Zürcher Planungsgruppe Glattal

Statuten des regionalen Planungsverbandes „Zürcher Planungsgruppe Glattal“ ZPG

**Beschluss der Delegiertenversammlung vom 1. Juni 2005
und vom 23. Juni 2010 (Teilrevision)**

Vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss Nr. 915
vom 28. Juni 2006 und Nr. ?? vom ?? (Teilrevision)

Verbandsordnung des regionalen Planungsverbandes „Zürcher Planungsgruppe Glattal“ ZPG

Inhalt

- I. Trägerschaft und Zweck
- II. Mitgliedschaft im Verein „Regionalplanung Zürich und Umgebung“ (RZU)
- III. Organisation
 - 1 Allgemeine Bestimmungen
 - 2 Die Stimmberechtigten der ZPG
 - 3 Verbandsgemeinden
 - 4 Delegiertenversammlung
 - 5 Geschäftsleitung
 - 6 Verbandsverwaltung
 - 7 Rechnungsprüfungskommission
- IV. Arbeitsvergaben
- V. Verbandshaushalt
- VI. Aufsicht und Rechtsschutz
- VII. Verbandserweiterung
- VIII. Austritt und Auflösung
- IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen

I. Trägerschaft und Zweck

Art. 1 Bestand

Die Politischen Gemeinden Bassersdorf, Dietlikon, Dübendorf, Fällanden, Greifensee, Kloten, Maur, Nürensdorf, Opfikon, Rümlang, Schwerzenbach, Volketswil, Wallisellen und Wangen-Brüttisellen bilden zusammen unter der Bezeichnung „Zürcher Planungsgruppe Glattal“ (in der Folge ZPG genannt) einen regionalen Planungsverband im Sinne des Planungs- und Baugesetzes (PBG).

Die ZPG ist ein Zweckverband im Sinne des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Verband besitzt Rechtspersönlichkeit. Er hat seinen Sitz am Geschäftsdomicil des Verbandssekretariates.

Art. 3 Zweck

Die ZPG fördert eine geordnete räumliche Entwicklung im Verbandsgebiet. Sie arbeitet die dazu notwendigen regionalen Pläne aus, hilft mit, die Planungen der Mitgliedgemeinden auf regionale Ziele auszurichten und wirkt beim Vollzug dieser Planungen beratend mit.

Es obliegt ihr im besonderen

- a) die ihr vom Staat gemäss PBG übertragenen Planungen auszuarbeiten und nachzuführen;
- b) die Planung der im PBG erwähnten nebengeordneten Körperschaften zu koordinieren;
- c) zu über- und nebengeordneten Planungen gemäss PBG Stellung zu nehmen;
- d) an Leitbilduntersuchungen des Kantons gemäss PBG mitzuwirken;
- e) ihre Mitglieder in Planungsfragen von überkommunaler Bedeutung zu beraten;

Die ZPG kann ferner

- a) auf Begehren ihrer Mitglieder Planungsfragen bearbeiten, soweit dies nicht die Erfüllung der übrigen Verbandszwecke beeinträchtigt;
- b) auf Begehren ihrer Mitglieder deren Vertretung in Planungsfragen gegenüber Dritten wahrnehmen, soweit Forderungen dem Verbandszweck nicht widersprechen;
- c) weitere regionale Aufgaben im Rahmen des festgelegten Verbandszweckes übernehmen.

Art. 4 Übernahme neuer Aufgaben

Die Übernahme neuer Aufgaben, die über den in Art. 3 festgelegten Verbandszweck hinausgehen, bedarf einer Änderung dieser Statuten.

Art. 5 Mitwirkungspflichten der Mitglieder

Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus den Statuten.

Zur Sicherstellung der durchgehenden Planung haben die Mitglieder

- a) den Verband rechtzeitig über ihre Absichten und Entscheide in Planungssachen sowie über Massnahmen zur Verwirklichung von Planungen zu orientieren, soweit diese der regionalen Koordination gemäss PBG bedürfen,
- b) Planungsfragen von regionaler Tragweite dem Verband gemäss PBG zur Stellungnahme zu unterbreiten,
- c) zu Planungsfragen, die ihnen vom Verband unterbreitet werden, fristgerecht Stellung zu nehmen.

II. Mitgliedschaft im Verein „Regionalplanung Zürich und Umgebung“ (RZU)

Art. 6 Mitgliedschaft

Die ZPG ist Mitglied des Vereins „Regionalplanung Zürich und Umgebung“ (RZU), der im Sinne des PBG den Dachverband der Zürcher Planungsgruppen Furttal, Glattal, Knonaueramt, Limmattal, Pfannenstil und Zimmerberg sowie der Stadt Zürich, als Trägerin der Regionalplanung auf ihrem Gebiet, bildet.

Art. 7 Der RZU übertragene Aufgaben

Die ZPG überträgt der RZU die Kompetenz zur Koordination der Planungen der ZPG mit denjenigen der übrigen Träger der Regionalplanung innerhalb der Region Zürich und Umgebung sowie mit den umliegenden Planungsregionen und dem Kanton.

Nach Massgabe des Bedürfnisses überträgt die ZPG auch planerische Einzelaufgaben an die RZU.

Art. 8 Gegenseitige Pflichten und Rechte

Die Pflichten und Rechte der ZPG als Mitglied der RZU richten sich nach den Statuten dieses Vereins.

Die von der RZU bestimmten Organe haben das Recht, an den Delegiertenversammlungen der ZPG teilzunehmen. Sie werden zu den Sitzungen der Geschäftsleitung der ZPG und ihrer Arbeitsgruppen, bei welchen Planungsfragen behandelt werden, und bei Bedarf zu den übrigen Sitzungen eingeladen. Bei einer Teilnahme kommt diesen Organen beratende Stimme zu.

III. Organisation

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Organe

Die Organe der ZPG sind

- a) die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes,
- b) die Verbandsgemeinden,
- c) die Delegiertenversammlung,
- d) die Geschäftsleitung,
- e) die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 10 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Geschäftsleitung richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 11 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Geschäftsleitung und der Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 11a Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident bzw. die Präsidentin, der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin und der Sekretär bzw. die Sekretärin zu zweien.

Die Geschäftsleitung kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 12 Bekanntmachungen

Die von der ZPG ausgehenden Bekanntmachungen sind im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in den amtlichen Publikationsorganen der vom Beschluss betroffenen Verbandsgemeinden zu veröffentlichen. Für den Fristenlauf gilt die Publikation im Amtsblatt.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Die Geschäftsleitung orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

2 Die Stimmberechtigten der ZPG

Art. 13 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten der ZPG.

Art. 13a**Verfahren**

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Geschäftsleitung angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

Art. 14**Zuständigkeit**

Den Stimmberechtigten der ZPG stehen zu

- a) die Ergreifung des fakultativen Referendums,
- b) die Einreichung von Initiativen,
- c) die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes,
- d) aufgehoben
- e) die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 800'000.- oder jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 100'000.-.

a)**Fakultatives Referendum****Art. 15****Beschlüsse der Delegiertenversammlung**

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

- a) wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst;
- b) wenn binnen 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 1000 Stimmberechtigte bei der Geschäftsleitung das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen;
- c) wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt.

Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 10 Delegierten als dringlich erklärt wird und die Geschäftsleitung durch Beschluss ihr Einverständnis erklärt.

Der Geschäftsleitung steht das Recht zu, ihre von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Art. 16 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

- a) die Wahlen;
- b) die Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte;
- c) die Festsetzung des Voranschlages;
- d) die Genehmigung gebundener Ausgaben;
- e) ablehnende Beschlüsse;
- f) Anträge an die Verbandsgemeinden;
- g) der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht.

Art. 17 aufgehoben

b) Initiative

Art. 18 Gegenstand

Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten des Zweckverbands verlangt werden.

Art. 19 Vorprüfung

Die Unterschriftenliste ist dem Verbandspräsidium schriftlich einzureichen. Die Geschäftsleitung nimmt eine Vorprüfung vor und veröffentlicht danach den Initiativtext in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden.

Art. 20 Zustandekommen

Die Initiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1'000 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Nach Einreichung der Unterschriftenlisten prüft die Geschäftsleitung, ob die Initiative zu Stande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss.

c) aufgehoben

Art. 21 aufgehoben

Art. 22 aufgehoben

d) aufgehoben

Art. 23 aufgehoben

3 Die Verbandsgemeinden

Art. 23a Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

- a) die Änderung der Statuten;
- b) die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
- c) die Auflösung des Zweckverbandes.

Art. 23b Beschlussfassung

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

4 Delegiertenversammlung

Art. 24 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus 14 Mitgliedern. Jeder Verbandsgemeinde steht ein Sitz zu.

Art. 25 Bestimmung der Delegierten

Die Verbandsgemeinden werden in der Delegiertenversammlung durch das Mitglied des Gemeindevorstandes vertreten, das für Fragen der Raumplanung zuständig ist. Im Falle der Verhinderung werden sie durch das Mitglied des Gemeindevorstandes vertreten, das die Stellvertreterfunktion innehat.

Art. 26 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des bisherigen Präsidenten. Sie wählt:

- 1. die zwei Mitglieder der Geschäftsleitung aus dem Kreis der Delegierten;
- 2. die drei weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung mit passivem Wahlrecht im Gebiet des Zweckverbandes, die nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen;
- 3. den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Verbandes aus dem Kreis der Geschäftsleitung, wobei einer der beiden der Delegiertenversammlung angehören muss;
- 4. einen Stimmenzähler.

Art. 26a Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen und mit absolutem Mehr. Auf Verlangen von 5 anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, bei Abstimmungen das einfache Mehr.

Art. 27 Verabschiedung der Regionalpläne

Die Delegiertenversammlung verabschiedet

- a) den regionalen Richtplan oder einzelne Teile davon,
- b) die regionalen Nutzungspläne,
- c) die Stellungnahme zum kantonalen Richtplan oder einzelnen Teilen davon.

Art. 28 Weitere Zuständigkeiten

Die Delegiertenversammlung ist im Weiteren zuständig,

- a) die Vorlagen und Anträge an die Stimmberechtigten oder Verbandsgemeinden zu verabschieden,
- b) über Anträge der Geschäftsleitung zu Initiativen zu beschliessen,
- c) die Verbandsverwaltung zu beaufsichtigen,
- d) Stellen für die Verbandsverwaltung zu schaffen,
- e) für die Bestimmung des Verbandssekretariates,
- f) für die Bestimmung der Rechnungsführung,
- g) für die Bestimmung der ständigen Berater,
- h) den jährlichen Geschäftsbericht der Geschäftsleitung abzunehmen,
- i) den Voranschlag festzusetzen und Nachtragskredite zu bewilligen,
- j) die Verbandsrechnung abzunehmen,
- k) unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums: für die Bewilligung von neuen, im Voranschlag nicht enthaltenen Ausgaben für einen bestimmten Zweck im folgenden Umfang:
 - einmalige Ausgaben bis Fr. 800'000.-
 - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 100'000.-,
- l) in eigener Kompetenz: für die Bewilligung von Nachtragskrediten und von neuen, im Voranschlag nicht enthaltenen Ausgaben für einen bestimmten Zweck im folgenden Umfang:
 - einmalige Ausgaben bis Fr. 300'000.-
 - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000.-,
- m) die Entschädigung der Verbandsorgane festzulegen,
- n) über andere Geschäfte zu beschliessen, welche die Geschäftsleitung aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet,
- o) über die Aufnahme weiterer Gemeinden als Verbandsmitglieder zu beschliessen.

Art. 29**Vorsitz und Aktuar**

Der Präsident des Verbandes oder dessen Stellvertreter leitet die Delegiertenversammlung. Sofern diese nicht der Delegiertenversammlung angehören, haben sie kein Stimmrecht.

Als Aktuar amtiert der Sekretär des Verbandes.

Art. 30**Einberufung**

Die Delegiertenversammlung tritt bei Bedarf auf Einladung der Geschäftsleitung, auf eigenen Beschluss oder auf Verlangen von mindestens sieben Delegierten zusammen.

Die Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zumachen.

Art. 31**Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe**

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr; bei Stimmengleichheit gilt der Stichtscheid des Versammlungsleiters.

Sofern der Versammlungsleiter nicht der Delegiertenversammlung angehört, gilt bei Stimmengleichheit das Geschäft als abgelehnt.

Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag der Geschäftsleitung. Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme der Geschäftsleitung vorliegt.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Art. 32**Anfragerecht der Delegierten**

Die Delegierten haben das Recht, Anfragen zu stellen über einen Gegenstand, der in die Befugnisse der Planungsvereinigung fällt. Solche Anfragen sind der Geschäftsleitung der ZPG mindestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen. Die Auskunft wird an der nächsten Delegiertenversammlung schriftlich ausgehändigt.

Eine Diskussion erfolgt nur, wenn die Delegiertenversammlung dies beschliesst. Eine Beschlussfassung findet nicht statt.

Art. 33**Öffentlichkeit der Verhandlungen**

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

5 Geschäftsleitung

Art. 34 Zusammensetzung

Die Geschäftsleitung besteht aus 5 Mitgliedern. Sie konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.

Als Aktuar amtiert der Sekretär des Verbandes.

Art. 35 aufgehoben

Art. 36 Einberufung

Die Geschäftsleitung besammelt sich

- a) auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern,
- b) auf eigenen Beschluss,
- c) auf Verlangen von 3 Mitgliedern.

Art. 37 Zuständigkeit

Die Geschäftsleitung ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Sie ist insbesondere beauftragt,

- a) den Verband zu leiten und ihn nach aussen zu vertreten,
- b) die Geschäfte zu bearbeiten und Anträge an die Delegiertenversammlung zu stellen,
- c) die Beschlüsse der Delegiertenversammlung zu vollziehen,
- d) der Delegiertenversammlung jährlich über ihre Tätigkeit zu berichten.

Sie ist im Weiteren zuständig,

- a) über die im Voranschlag enthaltenen und durch besondere Beschlüsse bewilligten Kredite zu verfügen,
- b) für die Bewilligung von Nachtragskrediten und von neuen, im Voranschlag nicht enthaltenen Ausgaben für einen bestimmten Zweck im folgenden Umfang:
 - einmalige Ausgaben bis Fr. 30'000.-
 - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.-,
- c) die für den Zahlungsbedarf erforderlichen Fremdgelder aufzunehmen.

Art. 37a Aufgabendelegation

Die Geschäftsleitung kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.

- Art. 38 Beschlussfassung**
Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist; sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr.
Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.
Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.
- Art. 39 Arbeitsgruppen**
Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.
- 6 Verbandsverwaltung**
- Art. 40 Verbandssekretariat und Rechnungsführung**
Das Verbandssekretariat nimmt die administrativen Aufgaben des Verbandes und dessen Aktuariat wahr. Die Rechnungsführung ist für die Buchhaltung sowie die Erstellung der Jahresrechnung und des Voranschlages verantwortlich.
- Art. 41 Ständige Berater**
Zur fachtechnischen Beratung der Geschäftsleitung, zur Vorbereitung von Planungen, zur Begleitung der Planungsaufträge an Dritte und zu ihrer Überprüfung ernennt die Delegiertenversammlung ständige Berater.
- Art. 42 aufgehoben**
- 7 Rechnungsprüfungskommission**
- Art. 43 Bestimmung der Rechnungsprüfungskommission**
Die Überwachung des Finanzhaushaltes ist der Rechnungsprüfungskommission der Sitzgemeinde übertragen.
- Art. 44 Aufgaben**
Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Delegiertenversammlung oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.
Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.
Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.
- Art. 44a Beschlussfassung**
Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

IV. Arbeitsvergaben

Art. 44b Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

V. Verbandshaushalt

Art. 45 Finanzhaushalt

Der Verband führt eine eigene Rechnung.

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 46 Kostentragung

Die Ausgaben des Verbandes sind, soweit sie nicht aus Subventionen von Bund und Kanton und weiteren Beiträgen von Dritten bestritten werden können, durch Beiträge der Verbandsgemeinden zu decken.

Die Ausgaben für die Führung des Verbandes und die allgemeinen, dem Verband vom Gesetz übertragenen regionalen Planungsaufgaben sowie der Beitrag an den Dachverband RZU werden jährlich im Verhältnis der Einwohnerzahl auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

Art. 47 Voranschlag

Die Geschäftsleitung stellt den Voranschlag auf und unterbreitet ihn der Delegiertenversammlung bis spätestens Ende Juni.

Art. 48 Vorschüsse

Die Gemeinden gewähren dem Verband aufgrund des Voranschlages die erforderlichen Vorschüsse.

Art. 49 Rechnungsabschluss

Die Verbandsrechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen und bis spätestens Ende Juni des folgenden Jahres der Delegiertenversammlung vorzulegen.

- Art. 50 Haftung**
Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.
- VI. Aufsicht und Rechtsschutz**
Art. 51 Staatsaufsicht
Die ZPG untersteht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes der Aufsicht des Staates und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.
- Art. 52 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten**
Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Uster Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.
Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.
- Art. 53 aufgehoben**
- Art. 54 aufgehoben**
- VII. Verbandserweiterung**
Art. 55 Beitritt weiterer Gemeinden
Weitere an den Verband angrenzende Gemeinden können, wenn dafür ein ausgewiesenes Bedürfnis vorliegt, vorbehaltlich der Zustimmung des Regierungsrates, in die ZPG aufgenommen werden.
- VIII. Austritt und Auflösung**
Art. 56 Austritt
Eine Gemeinde kann, vorbehaltlich der Zustimmung des Regierungsrates, auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten, wenn der Zweck ihrer Mitgliedschaft, besonders infolge Zuteilung zu einer anderer Planungsvereinigung, für sie dahin gefallen ist und der Verband dadurch nicht beeinträchtigt wird.
Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihnen geleisteten Kostenanteile oder auf einen Teil des Verbandsvermögens.

Art. 57 Auflösung der Planungsvereinigung

Der Verband kann unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts durch übereinstimmende Beschlüsse sämtlicher Verbandsgemeinden aufgelöst werden, wenn sein Zweck im Wesentlichen dahin gefallen ist.

Bei der Auflösung des Verbandes führt die Geschäftsleitung die Liquidation durch.

Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss Art. 46.

IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 58 Ergänzendes Recht

Als ergänzendes Recht findet die kantonale Gesetzgebung, insbesondere das Gemeindegesetz und das Planungs- und Baugesetz sowie die dazugehörigen Verordnungen und Reglemente Anwendung.

Art. 59 Inkrafttreten

Die vorstehenden Änderungen der Statuten treten nach ihrer Annahme durch sämtliche Zweckverbandsgemeinden auf einen durch die Geschäftsleitung zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Art. 60 aufgehoben

Beschlossen an der Delegiertenversammlung vom 1. Juni 2005 /
Teilrevision beschlossen an der Delegiertenversammlung
vom 23. Juni 2010

ZPG - DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Der Präsident:
Hans-Rudolf Blöchlinger

Der Sekretär:
Adrian Schori

Genehmigung durch die Verbandsgemeinden

Die vorstehenden Statuten wurden genehmigt durch die Gemeinden:

Bassersdorf	Beschluss der Gemeindeversammlung vom 1. September 2005 und vom ?????? (Teilrevision)
Dietlikon	Beschluss der Gemeindeversammlung vom 19. September 2005 und vom ?????? (Teilrevision)
Dübendorf	Beschluss des Gemeinderates vom 3. Oktober 2005 und vom ?????? (Teilrevision)
Fällanden	Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. September 2005 und vom ?????? (Teilrevision)
Greifensee	Beschluss der Gemeindeversammlung vom ?????? (Teilrevision)
Kloten	Beschluss des Gemeinderates vom 7. Februar 2006 und vom ?????? (Teilrevision)
Maur	Beschluss der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2005 und vom ?????? (Teilrevision)
Nürensdorf	Beschluss der Gemeindeversammlung vom 23. November 2005 und vom ?????? (Teilrevision)
Opfikon	Beschluss des Gemeinderates vom 3. Oktober 2005 und vom ?????? (Teilrevision)
Rümlang	Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. September 2005 und vom ?????? (Teilrevision)
Schwerzenbach	Beschluss der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2005 und vom ?????? (Teilrevision)
Volketswil	Beschluss der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2005 und vom ?????? (Teilrevision)
Wallisellen	Beschluss der Gemeindeversammlung vom 20. September 2005 und vom ?????? (Teilrevision)
Wangen-Brüttisellen	Beschluss der Gemeindeversammlung vom 29. November 2005 und vom 7. Dezember 2010 (Teilrevision)

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

Die vorstehenden Statuten wurden durch den Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigt mit Beschluss Nr. 915 vom 28. Juni 2006 und Nr. ?? vom ?? (Teilrevision)

3 Statutenrevision der Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal (GVG)

Antrag des Gemeinderats

1. Der Revision der Verbandsstatuten der Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal (GVG), gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 24. März 2010, wird - unter Vorbehalt der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden - zugestimmt.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige sich im Genehmigungsverfahren oder als Folge von Rechtsmittelentscheiden ergebende Änderungen bzw. Abweichungen in eigener Kompetenz vorzunehmen.

Bericht des Gemeinderats

Das Wesentliche in Kürze

- Der Zweckverband Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal (GVG) bezweckt die Sicherstellung der Wasserversorgung in den Gemeinden des Furt- und Glattals.
- Die Zweckverbandsstatuten sollen nun an die kantonalen Bestimmungen und die heutigen organisatorischen Bedürfnisse angepasst werden.

Ausführlicher Bericht

1 Ausgangslage

Die GVG bezweckt die Sicherstellung einer hinlänglichen Wasserversorgung in den Gemeinden des Furt- und Glattales.

Seit dem 1. Januar 2006 ist die neue Kantonsverfassung (KV) in Kraft. Artikel 93 KV bestimmt, dass auch Zweckverbände demokratisch zu organisieren und die in den Gemeinden geltenden Volksrechte vorzusehen sind. Daraus folgt, dass das Initiativ- und das Referendumsrecht im gesamten Verbandsgebiet eingeführt werden müssen. Zudem stehen dem Zweckverband als oberstes Organ die Stimmberechtigten vor. Die GVG hat diese Vorgaben zum Anlass genommen, den Zweckverbandsvertrag zu revidieren.

An der Delegiertenversammlung vom 24. März 2010 genehmigten die Delegierten der Verbandsgemeinden die angepassten Zweckverbandsstatuten der GVG vom 11. Februar 2010. Gegen diesen Beschluss ist innert der vorgesehenen Frist keine Einsprache eingegangen. Somit bedürfen die neuen Statuten noch der Genehmigung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden. Anschliessend erfolgt die Genehmigung durch den Regierungsrat. Es ist vorgesehen, die angepassten Zweckverbandsstatuten auf den 1. Januar 2011 in Kraft zu setzen.

Gemäss Artikel 14 Ziffer 3 der Gemeindeordnung wird dieses Geschäft der Gemeindeversammlung unterbreitet.

2 Wesentliche Neuerungen

2.1 Zweckverbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes werden an die Bestimmungen der Kantonsverfassung angepasst. Es sind dies:

- die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes (neu)
- die Verbandsgemeinden
- die Delegiertenversammlung
- die Bau- und Betriebskommission (BBK)
- die Rechnungsprüfungskommission

2.2 Finanzielle Kompetenzen

<i>Instanz</i>	<i>Bereich</i>	<i>einmalig (CHF)</i>	<i>wiederkehrend (CHF)</i>
Stimmberechtigte (<i>neues Organ</i>)	ab	4'000'000	500'000
Delegiertenversammlung (<i>bisher oberstes Organ</i>)	bis	4'000'000	500'000
	von	500'000	100'000
Bau- und Betriebskommission	budgetiert	bis 500'000	bis 100'000
	nicht budgetiert	bis 500'000 im Einzelfall; insgesamt 2'500'000 pro Jahr	bis 100'000 im Einzelfall; insgesamt 500'000 pro Jahr

2.3 Initiativ- und Referendumsrecht

Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die gemäss Statuten dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen. Eine Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 1'500 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens sechs Monate nach der letzten Veröffentlichung der Initiative in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde eingereicht wird.

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung wenn,

- die Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung an der gleichen Sitzung beschliesst;
- binnen 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 750 Stimmberechtigte bei der Bau- und Betriebskommission ein entsprechendes Begehren einreichen;
- wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt.

Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der Delegierten als dringlich erklärt wird und die Bau- und Betriebskommission durch Beschluss ihr Einverständnis erklärt.

Der Bau- und Betriebskommission steht das Recht zu, ihre von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge, neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung, der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden:

- Wahlen
- Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte
- Festsetzung des Voranschlages
- Genehmigung gebundener Ausgaben
- Ablehnende Beschlüsse
- Anträge an die Verbandsgemeinden
- Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht

3 Schlusswort des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass mit der Revision der GVG-Statuten die gesetzlichen Vorgaben auf eine sinnvolle und zweckmässige Art erfüllt werden. Er beantragt deshalb der Gemeindeversammlung die Statutenrevision zu genehmigen.

Anhang (siehe nachfolgende Seiten)

- revidierte Statuten Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal (GVG)

Anhang

Revidierte Statuten der Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal (GVG)

Vorbemerkung:

Nach Möglichkeit wurde bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Dort wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen jedoch sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

Die Politischen Gemeinden:

- Buchs, Boppelsen, Dällikon, Dänikon, Dielsdorf, Hüttikon, Niederglatt, Niederhasli, Oberglatt, Otelfingen, Regensdorf, Rümlang, Steinmaur (geografisch zusammengefasst in der Gruppe Furttal);
- Kloten, Lufingen, Winkel (geografisch zusammengefasst in der Gruppe Kloten);
- Bassersdorf, Dietlikon, Illnau-Effretikon, Nürensdorf, Opfikon, Wallisellen, Wangen-Brüttisellen (geografisch zusammengefasst in der Gruppe Gross-Lattenbuck);
- Dübendorf, Fällanden, Greifensee, Schwerzenbach, Uster und Volketswil (geografisch zusammengefasst in der Gruppe Oberes Glattal);

bilden unter dem Namen „Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal (GVG)“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Die GVG besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Ihr Sitz befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 3 Zweck

Die GVG bezweckt die Sicherstellung einer hinlänglichen Wasserversorgung in den Gemeinden des Furt- und Glattales.

Im Rahmen dieses Zweckes gehören zu den Aufgaben der GVG insbesondere:

1. die Übernahme bestehender oder die Errichtung neuer Wasserversorgungsanlagen, die der Zuleitung in die GVG und/oder der Verteilung unter die Gemeindegruppen dienen, sowie der Steuerungs- und Messeinrichtungen, soweit diese im Interesse der GVG erforderlich sind;
2. der Unterhalt und der Betrieb solcher Anlagen;
3. der Abschluss, die Änderung oder die Auflösung von Wasserlieferungs- beziehungsweise Wasserbezugsverträgen mit Dritten.

Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich. Er erfolgt jeweils zu den vom zuständigen Organ der GVG festzusetzenden Bedingungen.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

Die Organe der GVG sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Delegiertenversammlung;
4. die Bau- und Betriebskommission (BBK);
5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Bau- und Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident und der Aktuar, beziehungsweise deren Stellvertreter im Falle von Abwesenheit, gemeinsam.

Die Bau- und Betriebskommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Bekanntmachung

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, soweit keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Die Bau- und Betriebskommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Verbandes.

2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes

2.2.1 Allgemeines

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.

Art. 10 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Bau- und Betriebskommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist die Gemeindevorsteherschaft der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
4. die Beschlussfassung über:
 - neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 4'000'000.-;
 - neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000.-.

2.2.2 Die Initiative

Art. 12 Gegenstand

Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

Art. 13 Vorprüfung

Die Unterschriftenliste ist dem Verbandspräsidium schriftlich einzureichen. Die Bau- und Betriebskommission nimmt eine Vorprüfung vor und veröffentlicht danach den Initiativtext in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden.

Art. 14 Zustandekommen

Die Initiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1'500 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Nach Einreichung der Unterschriftenlisten prüft die Bau- und Betriebskommission, ob die Initiative zu Stande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss.

2.2.3 Fakultatives Referendum

Art. 15 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung:

1. wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst;
2. wenn binnen 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an mindestens 750 Stimmberechtigte bei der Bau- und Betriebskommission das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen;
3. wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt.

Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der Delegierten als dringlich erklärt wird und die Bau- und Betriebskommission durch Beschluss ihr Einverständnis erklärt.

Der Bau- und Betriebskommission steht das Recht zu, ihre von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Art. 16 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Wahlen;
2. die Abnahme der Jahresrechnung und der Geschäftsberichte;
3. die Festsetzung des Voranschlages;
4. die Genehmigung gebundener Ausgaben;
5. ablehnende Beschlüsse;
6. Anträge an die Verbandsgemeinden;
7. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht.

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der Verbandsgemeinden

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Delegiertenversammlung;
2. die Änderung dieser Verbandsstatuten;
3. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
4. die Auflösung des Zweckverbandes.

Art. 18 Beschlussfassung

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden, die gleichzeitig über mehr als die Hälfte der dannzumal massgeblichen Wasseroptionsmengen verfügen.

2.4 Die Delegiertenversammlung

Art. 19 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus 43 Mitgliedern.

41 Mitglieder sind Abgeordnete der Verbandsgemeinden. Der Präsident und der Vizepräsident der Bau- und Betriebskommission sind zusätzlich Mitglieder der Delegiertenversammlung.

Jede Gemeinde hat Anspruch auf einen Delegierten. Die verbleibenden Mandate sind nach Massgabe der jeweiligen Optionsmengen zu Beginn einer Amtsdauer auf die Gemeinden zu verteilen. Für die Zuteilung der Mandate sind die gruppeninternen Optionsmengen massgebend.

Art. 20 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung wählt:

1. das Präsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig in der Bau- und Betriebskommission ausgeübt wird;
2. das Vizepräsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig in der Bau- und Betriebskommission ausgeübt wird.

Art. 21 Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, bei Abstimmungen das einfache Mehr.

Art. 22 Kompetenzen

Der Delegiertenversammlung stehen im weiteren folgende Geschäfte zu:

1. die Oberaufsicht über den Zweckverband;
2. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
3. der Abschluss, die Abänderung und die Auflösung von Verträgen mit Dritten, insbesondere Wasserlieferungs- und Wasserbezugsverträge, und zwar ohne Rücksicht auf die finanziellen Auswirkungen derartiger Verträge;
4. die Genehmigung von Verträgen zwischen Verbandsgemeinden unter sich, zwischen einzelnen Verbandsgemeinden und der GVG oder zwischen einzelnen Verbandsgemeinden und dritten Wasserversorgungen;
5. die Festlegung der für die Verbandsgemeinden bzw. Gemeindegruppen geltenden Wasseroptionen;
6. von Fall zu Fall die Festsetzung der Bedingungen, zu denen weitere Gemeinden oder Gemeindegruppen neu in die GVG aufgenommen werden;
7. der Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung;
8. die Wahl der Mitglieder der Bau- und Betriebskommission;
9. die Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
10. die Wahl der Stimmenzähler;
11. die Beschlussfassung über Anträge der Bau- und Betriebskommission zu Initiativen;
12. die Genehmigung des Voranschlages sowie die Abnahme der Bau- und Betriebsrechnung;
13. die Genehmigung des Geschäftsberichts der Bau- und Betriebskommission;
14. die Abnahme einzelner Bauabrechnungen, soweit es sich um Bauvorhaben handelt, die nicht von der Bau- und Betriebskommission in eigener Kompetenz verwirklicht werden konnten;
15. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000.- bis Fr. 4'000'000.- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.- bis Fr. 500'000.-;
16. die Ermächtigung der Bau- und Betriebskommission, die im einzelnen Fall erforderlichen Fremdgelder zu beschaffen;
17. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane;
18. die Beschlussfassung über andere Geschäfte, die die Bau- und Betriebskommission aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet.

Art. 23 Vorsitz und Aktuariat

Der Präsident oder der Vizepräsident des Verbandes leitet die Delegiertenversammlung.

Der Sekretär führt das Aktuariat des Verbandes.

Art. 24 Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt bei Bedarf und auf Verlangen zusammen:

1. ordentlicherweise jeweils im 3. Quartal zur Festsetzung des Voranschlages und im 1. Quartal zur Abnahme der Rechnung;
2. ausserordentlicherweise auf schriftliches Begehren der Bau- und Betriebskommission oder von mindestens drei Verbandsgemeinden.

Die Versammlungen sind mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 25 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Versammlungsleiters.

Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag der Bau- und Betriebskommission. Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme der Bau- und Betriebskommission vorliegt.

Die Mitglieder der Bau- und Betriebskommission, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung mit beratender Stimme teil.

Über die Ergebnisse der Delegiertenversammlung sowie über das Wesentliche der abgegebenen Voten wird ein Protokoll geführt. Es wird vom Vorsitzenden und vom Aktuar unterzeichnet und allen Mitgliedern der Delegiertenversammlung zugestellt. Das Protokoll wird innert 10 Tagen nach der Versammlung am Sitz der GVG zur Einsichtnahme aufgelegt und gilt als genehmigt, wenn nicht binnen 30 Tagen nach der Versammlung ein schriftlicher Rekurs erhoben wird.

Art. 26 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

2.5 Die Bau- und Betriebskommission

Art. 27 Zusammensetzung und Konstituierung

Die Bau- und Betriebskommission besteht aus neun Mitgliedern.

Die Vorsteherschaft jeder der in Art. 1 genannten Gemeindegruppen schlägt zwei Bau- und Betriebskommissionsmitglieder zur Wahl durch die Delegiertenversammlung vor.

Das neunte Mitglied, womöglich ein Jurist mit Verwaltungserfahrung, wird von der Bau- und Betriebskommission zur Wahl durch die Delegiertenversammlung vorgeschlagen.

Die Bau- und Betriebskommission konstituiert sich zu Beginn jeder Amtsdauer selber. Sie schlägt der Delegiertenversammlung Präsidium und Vizepräsidium zur Wahl vor.

Als Aktuar und als Rechnungsführer können auch Personen gewählt werden, die nicht Mitglied der Kommission sind. Sie haben in der Kommission nur beratende Stimme.

Art. 28 Aufgaben und Kompetenzen

Die Bau- und Betriebskommission ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihr stehen insbesondere zu:

1. die Leitung des Verbandes und seine Vertretung nach aussen;
2. die Wahl der Geschäftsstelle;
3. die Beratung und Antragstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung;
4. der Vollzug von rechtskräftigen Verbandsbeschlüssen;
5. die Schaffung von Stellen der Verbandsverwaltung und die Anstellung der Mitarbeitenden;
6. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000.- und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.-;
7. die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene einmalige Ausgaben bis Fr. 500'000.- im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 2'500'000.- und jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 100'000.- im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 500'000.-;
8. der Erlass von Reglementen, welche nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen;
9. die Aufstellung des Voranschlages, der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes;
10. das Erstellen der Bauabrechnungen;
11. die Massnahmen über gebundene Ausgaben;
12. die Ausgaben für dringliche, unvorhersehbare Massnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebes.

Art. 29 Aufgabendelegation

Die Bau- und Betriebskommission kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.

Sie kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 30 Beschlussfassung

Beschlussfähig ist die Bau- und Betriebskommission, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Für die Geschäftsführung der Kommission gelten im Übrigen die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 31 Einberufung

Die Bau- und Betriebskommission tritt auf Einladung des Präsidenten oder wenn mindestens drei Kommissionsmitglieder dies verlangen zusammen.

Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern, abgesehen von dringlichen Fällen, mindestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich abzugeben.

2.6 Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 32 Zusammensetzung und Konstituierung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die nicht zugleich Mitglieder der Delegiertenversammlung oder der Bau- und Betriebskommission sein dürfen.

Die Vorsteherschaft jeder der in Art. 1 genannten Gemeindegruppen schlägt einen Vertreter der Rechnungsprüfungskommission zur Wahl durch die Delegiertenversammlung vor.

Das fünfte Mitglied wird von der Bau- und Betriebskommission zur Wahl durch die Delegiertenversammlung vorgeschlagen.

Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich zu Beginn jeder Amtsdauer selber.

Als Aktuar kann auch eine Person gewählt werden, die nicht Mitglied der Kommission ist. Sie hat in der Kommission nur beratende Stimme.

Art. 33 Aufgaben

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Delegiertenversammlung oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung, Bauabrechnungen und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinden sinngemäss Anwendung.

Art. 34 Beschlussfassung

Die RPK ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

3. Personal

Art. 35 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Bau- und Betriebskommission.

4. Verwaltung

Art. 36 Geschäftsstelle

Die Besorgung des Sekretariats und des Rechnungswesens des Zweckverbandes obliegt einer Geschäftsstelle.

Die Geschäftsstelle kann einer Gemeindeverwaltung übertragen werden.

Mit den Aufgaben der Geschäftsstelle kann auch eine private Firma, welche ihren Sitz innerhalb des Verbandsgebietes hat, betraut werden.

Art. 37 Betriebsleitung

Die technische Leitung der Zweckverbandsanlagen obliegt einem Betriebsleiter, dessen Aufgaben und Kompetenzen in einem Betriebsreglement zu umschreiben sind.

Die Betriebsleitung kann auch einem Gemeindewerk oder einem in Wasserversorgungsfragen erfahrenen Ingenieurbüro übertragen werden.

Art. 38 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Zweckverbandes erstreckt sich vom 1. Oktober bis zum 30. September.

5. Pflichten der Zweckverbandsgemeinden und Gemeindegruppen

Art. 39 Treuepflicht

Die Zweckverbandsgemeinden und Gemeindegruppen haben alles zu tun, was zur Erreichung des Verbandszweckes nötig ist, und alles zu unterlassen, was den Interessen des Zweckverbandes zuwider läuft.

Art. 40 Besondere Pflichten

Die Zweckverbandsgemeinden sind gehalten, ohne Verzug ihrer Gemeindegruppe beizutreten, soweit dies noch nicht geschehen ist.

Die Zweckverbandsgemeinden bzw. Gemeindegruppen sind verpflichtet, die sie betreffenden, sich aus den von der GVG abgeschlossenen Wasserbezugsverträgen ergebenden Verpflichtungen zu übernehmen. Die Einzelheiten werden in einem Reglement festgehalten.

Verträge der Zweckverbandsgemeinden unter sich sowie Verträge der Zweckverbandsgemeinden und der Gemeindegruppen mit dritten Wasserversorgungen bedürfen der Genehmigung durch den Zweckverband, welche nur wegen Verletzung von Interessen der GVG verweigert werden darf.

6. Wasserbeschaffung und Wasserzuteilung

6.1 Wasserbeschaffung

Art. 41 Möglichkeiten

Die Beschaffungsmöglichkeiten sind im Anhang A ersichtlich, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildet.

Art. 42 Bauten und Anlagen

Der Zweckverband befasst sich in der Regel nur mit Wasserversorgungsanlagen im Sinne von Art. 3, Absatz 2, Ziff. 1.

Anzustreben sind Zuleitungsanlagen, die es ermöglichen, jeder Gemeindegruppe die Fremdwassermenge von mindestens zwei Seiten her zuzuleiten.

Der Zweckverband erstellt, bezahlt, unterhält und betreibt die in seinem Interesse liegenden Bauten und Anlagen innerhalb oder allenfalls auch ausserhalb des Zweckverbandsbereiches mit Einschluss aller Messeinrichtungen an den Bezugs- und Abgabestellen sowie jener Steuerungsanlagen, die für den Betrieb der GVG erforderlich sind. Diese Anlagen sind Eigentum des Zweckverbandes.

Die Gemeindegruppen bzw. allfällig direkt an das Netz der GVG anschliessenden Gemeinden erstellen, bezahlen, unterhalten und betreiben die für den Anschluss an das Netz des Zweckverbandes erforderlichen Bauten und Anlagen, welche Eigentum der betreffenden Gemeindegruppen bzw. Gemeinden bleiben. Ausgenommen sind Messeinrichtungen und die in Absatz 3 genannten Steuerungsanlagen, zu welchen die Organe der GVG jederzeit Zutritt haben müssen.

Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, auf ihrem Gebiet Bauarbeiten der GVG in jeder Beziehung zu unterstützen und namentlich beim Festlegen von Leitungs-Trassen behilflich zu sein.

Bauten und Anlagen sind im Anhang B ersichtlich, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildet.

6.2 Wasserzuteilung

Art. 43 Optionen

Die Optionsmengen der einzelnen GVG-Gemeindegruppen sind im Anhang C ersichtlich, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildet.

Art. 44 Verschiebung von Optionsquoten

Beansprucht eine Gemeindegruppe vorübergehend oder dauernd mehr Wasser, als ihr gesamthaft gemäss Optionsquote zugeteilt ist, so hat sie die gewünschte Zusatzquote bis zum 30. Juni des vor dem erhöhten Bezug laufenden Geschäftsjahres bei der Geschäftsstelle anzumelden.

Erfolgt die Mehrbeanspruchung vorübergehend, so hat die übernehmende Gemeindegruppe für die Zusatzquote den entsprechenden Leistungspreis zu bezahlen und die abgebende Gruppe Anspruch auf entsprechende Reduktion ihres Leistungspreises.

Erfolgt die Mehrbeanspruchung während drei oder mehr aufeinanderfolgenden Jahren, so gilt für die Zusatzquote nicht nur die Regelung von vorstehendem Absatz 2, sondern es kann alsdann die abtretende Gemeindegruppe verlangen, dass ihr ausserdem die seit Beginn der ursprünglichen Optionszuteilung bezahlten Leistungspreise bar und ohne Zins vergütet werden.

Über Mehr- und Minderbeanspruchung haben sich die Gemeindegruppen unter Vorbehalt der Zustimmung des Zweckverbandes grundsätzlich direkt zu verständigen; wo die Verhältnisse es rechtfertigen, kann jedoch durch Zweckverbandsbeschluss eine vorübergehende Mehr- oder Minderzuteilung angeordnet werden, sofern dabei die Wasserversorgung der abtretungspflichtigen Gemeindegruppe während der laufenden Optionsdauer sichergestellt ist.

Art. 45 Überbezüge von Optionen

Für Überbezüge der Gemeindegruppen über die Optionsmenge hinaus haben die entsprechenden Gemeindegruppen bzw. Verbandsgemeinden den Leistungspreis zu bezahlen.

Führen Überbezüge der Gemeindegruppen zu Überbezügen des Zweckverbandes gegenüber dessen Wasserlieferanten, so sind alle daraus sich ergebenden Konsequenzen von den verursachenden Gemeindegruppen bzw. Verbandsgemeinden zu übernehmen.

7. Finanzielles

Art. 46 Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Art. 47 Kostenverteiler

Die Wasserabgabe der GVG wird den Verbandsgemeinden bzw. Gemeindegruppen nach einem Doppeltarif verrechnet, das heisst mit Hilfe eines Leistungspreises je m³ der gesamten optierten Tagesbezugsmenge und mit Hilfe eines Arbeitspreises je m³ der effektiven Jahresbezugsmenge.

Der Leistungspreis richtet sich nach den Kapitalkosten (Verzinsung und Amortisation), die der GVG im Zusammenhang mit dem Abschluss von Wasserbezugsverträgen und im Zusammenhang mit eigenen Anlagen erwachsen.

Der Arbeitspreis richtet sich nach den Betriebs- und Unterhaltskosten, die der GVG bei eigenen Anlagen und im Zusammenhang mit dem Abschluss von Wasserbezugsverträgen erwachsen.

Art. 48 Rechnungsstellung

Die Wasserpreise werden jeweilen im Rahmen des Voranschlages provisorisch für das kommende Geschäftsjahr festgesetzt. Die Rechnungsstellung an die Verbandsgemeinden bzw. Gemeindegruppen erfolgt dreimonatlich pro rata mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen.

Die definitive Abrechnung erfolgt am Ende des Geschäftsjahres auf Grund der Betriebsergebnisse des Vorjahres und unter Vorlage detaillierter Rechnungsauszüge und eines nachgeführten Planes der im Leistungspreis berücksichtigten Anlagen der GVG. Nachzahlungen oder Rückerstattungen auf Grund der definitiven Abrechnung sind innert einem Monat ab Rechnungsstellung zu leisten.

Massgebend bei der definitiven Berechnung des Leistungspreises sind die dannzumal geltenden Optionen.

Art. 49 Subventionen

Alle Projekte samt Kostenvoranschlag für von der GVG zu errichtende Anlagen sind zur Erwirkung der Subventionen von der GVG zur Genehmigung an die zuständigen Amtsstellen einzureichen, ebenso die Bauabrechnungen.

Soweit die GVG nicht auf freiwilliger Basis die für die Finanzierung ihrer Aufgaben nötigen Mittel beschaffen kann, sind die Zweckverbandsgemeinden verpflichtet, ihr nach Massgabe ihrer Optionsquoten zum jeweiligen Zinsfuss der Zürcher Kantonalbank für Gemeindedarlehen verzinsliche Darlehen zu gewähren oder allenfalls entsprechende Bürgschaft zu leisten.

Art. 50 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler bei der Wasserabgabe.

8. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 51 Aufsicht

Der Zweckverband steht nach Massgabe der Vorschriften über die Gemeindegesetzgebung unter Staatsaufsicht.

Art. 52 Rechtsschutz

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Bülach Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

9. Austritt und Auflösung

Art. 53 Austritt

Unter Wahrung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren kann jede Gemeinde auf das Ende eines Geschäftsjahres aus dem Zweckverband austreten.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 54 Auflösung

Der Zweckverband kann aufgelöst werden, wenn dies die Mehrheit der Verbandsgemeinden, die gleichzeitig über mehr als 85 Prozent der dannzumal massgeblichen Wasseroptionsmengen verfügen, beschliesst.

Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung bei der Wasserabgabe.

10. Schlussbestimmungen

Art. 55 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch die Bau- und Betriebskommission zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Mit dem Inkrafttreten ist die Verbandsvereinbarung vom 15. März 1973 aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden:

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich:

Anhang A: Wasserbeschaffung

Die Möglichkeiten der Wasserbeschaffung sind in den Verträgen mit der Wasserversorgung Zürich und der Wasserversorgung Winterthur geregelt.

1. Wasserliefervertrag zwischen der Stadtgemeinde Zürich und dem Zweckverband Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal, 9.9.1971:
Kapazität: höchstens 68'000 m³/Tag.
2. Wasserliefervertrag zwischen dem Zweckverband Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal und den Städtischen Werken Winterthur, 29.9.1976:
Liefermöglichkeit: 5'000 m³/Tag.

Anhang B: Bauten und Anlagen

Anlageninventar, 31. Dezember 2009

1. Pumpen- und Überwachungsanlagen

Betriebswarte der GVG im Kommandoraum der Energie Opfikon AG,
Oberhauserstrasse 27, 8152 Opfikon

2. Reservoir

Reservoir Müliberg mit Schieberschacht in Lindau

Kapazität:	5'000 m ³ (Kammer GVG)
Max. Wasserspiegel:	557.50 m ü.M.
Erstellungsjahr:	1977 / 78

3. Verbundleitungen

a) Übernommene Leitungen Total	9'009 m
--------------------------------	---------

b) Neue Leitungen:

Gruppe Furttal	10'216 m
Gruppe Gross-Lattenbuck	2'535 m
Gruppe Oberes Glattal	8'193 m

Gesamtlänge	29'953 m
--------------------	-----------------

Anhang C: Optionsmengen der Gemeindegruppen und Gemeinden

	Optionen 2009 m ³ / Tag
Gruppe Furttal	18'700
Boppelsen	450
Buchs	2'200
Dällikon	1'900
Dänikon	1'050
Dielsdorf	1'350
Hüttikon	500
Niederglatt	600
Niederhasli (inkl. Oberhasli)	3'900
Oberglatt	750
Otelfingen	900
Regensdorf	2'900
Rümlang	1'500
Steinmaur	700
Gruppe Kloten	17'600
Kloten	14'200
Lufingen	600
Winkel	2'800
Gruppe Gross-Lattenbuck	18'400
Opfikon	10'400
Lattenbuck:	8'000
Bassersdorf *	1'000
Dietlikon *	1'300
Illnau-Effretikon *	1'200
Nürensdorf *	500
Wallisellen *	2'000
Wangen-Brüttisellen *	600
FIPR	1'000
Wasserverbund BLN	400
* fiktive Zuteilung	
Gruppe Oberes Glattal	19'800
Dübendorf	10'000
Fällanden	-
Greifensee	2'000
Schwerzenbach	1'700
Uster	4'000
Volketswil	2'100
Total Optionen Wasserabgabe	74'500

4 Abnahme der Bauabrechnung Einführung Tagesstrukturen

Antrag des Gemeinderats

Die Bauabrechnung mit CHF 80'365.95 ist zu genehmigen.

1 Ausgangslage

Der Kredit für die Einführung der Tagesstrukturen von CHF 95'000 wurde an der Gemeindeversammlung vom 5. Januar 2009 bewilligt. Die Arbeiten wurden so erledigt, dass die Tagesstrukturen pünktlich im August 2009 in Betrieb genommen werden konnten. Einzig die geplanten Umgebungsarbeiten beim Pavillon Massjuchert wurden ins Frühjahr 2010 zurückgestellt, damit diese mit der Umgebungserweiterung des Kindergartens Massjuchert kombiniert werden konnten.

2 Bauabrechnung

Die Bauabrechnung über den von der Gemeindeversammlung beschlossenen Kredit präsentiert sich wie folgt:

Beschrieb	Kostenvoranschlag		Abrechnung	
Anpassungen Schulhaus Oberwisen	CHF	15'000.00	CHF	17'907.50
Anpassungen Pavillon Massjuchert	CHF	57'600.00	CHF	39'506.65
Umgebung Pavillon Massjuchert	CHF	13'000.00	CHF	13'000.00
Anpassungen Schulhaus Bruggwiesen	CHF	10'000.00	CHF	9'951.80
	CHF	95'000.00	CHF	80'365.95

Infolge einer guten Projektorganisation konnte eine **Kostenunterschreitung von CHF 14'634.05** erzielt werden. Zudem ist zu erwähnen, dass weniger Mobiliar angeschafft wurde, da noch altes vorhanden war.